

# Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 7. 2. 2018

Nummer 5

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			
RdErl. 13. 12. 2017, Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen .....	84		
20300			
RdErl. 13. 12. 2017, Übersicht über Daten der Haushaltswirtschaft für Kommunen .....	89		
20300			
<b>C. Finanzministerium</b>			
Bek. 26. 1. 2018, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Kurorte .....	93		
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>			
Erl. 24. 1. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Gründung von Sozialgenossenschaften .....	94		
21141			
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
<b>F. Kultusministerium</b>			
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>			
RdErl. 26. 1. 2018, Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtsrichtlinien — ODR); Anhebung der Pauschalen nach Nummer 14 Abs. 4 ODR .....	95		
92200			
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>			
Bek. 22. 1. 2018, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Bohmte-Nord, Landkreis Osnabrück)	95		
<b>I. Justizministerium</b>			
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>			
<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>			
<b>Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück</b>			
Dekret 17. 12. 2017, Dekret über die Aufhebung der Pfarreien Liebfrauen, Osnabrück-Eversburg, und St. Matthias, Osnabrück-Pye, und deren Einpfarrung in die Pfarrei Dom St. Petrus, Osnabrück, und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften .....	96		
Dekret 17. 12. 2017, Dekret über die Aufhebung der Pfarreien St. Elisabeth, Osnabrück, und St. Wiho, Osnabrück-Hellern, sowie St. Josef, Hasbergen, und über die Neuerrichtung der Pfarrei St. Elisabeth, Osnabrück, und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften .....	96		
			Dekret 17. 12. 2017, Dekret über die Aufhebung der Pfarreien St. Joseph, St. Antonius (Voxtrup), St. Ansgar (Nahne), Heilige Familie (Schölerberg) und Maria — Hilfe der Christen (Lüstringen), jeweils Osnabrück, und die Neuerrichtung der Pfarrei St. Joseph, Osnabrück, und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften ...
			97
			Dekret 17. 12. 2017, Dekret über die Aufhebung der Pfarreien St. Michael und St. Marien, jeweils Leer, und über die Neuerrichtung der Pfarrei Seliger Hermann Lange, Leer, und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften .....
			98
			<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>
			Bek. 22. 1. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Wintershall Holding GmbH, Barnstorf) .....
			99
			<b>Landeswahlleiterin</b>
			Bek. 25. 1. 2018, Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Wahlperiode des 19. Deutschen Bundestages .....
			99
			Bek. 25. 1. 2018, Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 18. Wahlperiode .....
			100
			<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>
			Bek. 24. 1. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Technische Sicherung des Bahnübergangs „Feldstraße“ auf der Eisenbahnstrecke Achterberg—Coevorden im Streckenabschnitt Bad Bentheim—Neuenhaus .....
			100
			<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>
			Bek. 16. 1. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Otto Bock Kunststoff GmbH, Duderstadt) .....
			100
			Bek. 16. 1. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Jungfer Druckerei und Verlag GmbH, Herzberg am Harz) .....
			101
			<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>
			Bek. 7. 2. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Timberpak GmbH, Lehrte) ...
			102
			<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>
			Bek. 23. 1. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Imperial Chemical Logistics GmbH, Duisburg) .....
			103
			<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</b>
			Bek. 18. 1. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Sabrina & Egon Bolte GbR, Rieste) .....
			104
			Bek. 19. 1. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (agro EN Bioenergie GmbH & Co. KG, Bohmte) .....
			104
			Bek. 7. 2. 2018, Entwurf einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung gemäß den §§ 17 und 28 BImSchG (DeGeFa GmbH, Badbergen) .....
			104
			<b>Bekanntmachungen der Kommunen</b>
			VO 20. 12. 2017, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG WHV Nr. 88 „Maade-Barghauser See-Fort Rüstertiel“ in der Stadt Wilhelmshaven und im Landkreis Friesland .....
			105

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften  
einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen**

RdErl. d. MI v. 13. 12. 2017 — 33.1-10245/1 —

— **VORIS 20300** —

**Bezug:** a) RdErl. v. 21. 7. 2014 (Nds. MBl. S. 517), geändert durch  
RdErl. v. 29. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 1004)  
— **VORIS 20300** —  
b) RdErl. v. 13. 12. 2017 (Nds. MBl. S. 89)  
— **VORIS 20300** —

## Inhaltsübersicht

- 1. Kredite**
  - 1.1 Kreditbegriff
  - 1.2 Kreditaufnahme
  - 1.3 Kreditgenehmigung
  - 1.4 Genehmigungskriterien
  - 1.5 Beitrittsbeschluss zur Genehmigung
  - 1.6 Kreditkosten
  - 1.7 Laufzeit und Tilgung
  - 1.8 Kündigungsrechte für Kommunen und Kreditgeber
  - 1.9 Kredite in fremder Währung
  - 1.10 Kreditaufnahmen bei vorläufiger Haushaltsführung
  - 1.11 Umschuldungen
  - 1.12 Finanzderivate
- 2. Kredite zur Liquiditätssicherung nach § 122 NKomVG**
- 3. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte nach § 120 Abs. 6 NKomVG**
  - 3.1 Allgemeine Grundsätze
  - 3.2 Public Private Partnership (PPP) und Leasing
- 4. Bürgschaften, andere Sicherheiten und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie der Abschluss ihnen gleichkommender Rechtsgeschäfte**
  - 4.1 Einzelgenehmigungspflicht
  - 4.2 Genehmigungskriterien
  - 4.3 Beihilferecht
- 5. Kreditwirtschaft der kommunalen Sonder- und Treuhandvermögen und der Zweckverbände**
- 6. Schlussbestimmungen**

**1. Kredite****1.1 Kreditbegriff**

Unter den Kreditbegriff gemäß § 60 Nr. 30 KomHKVO fallen nicht innere Darlehen (§ 60 Nr. 21 KomHKVO) sowie Liquiditätskredite (§ 122 Abs. 1 Satz 1 NKomVG, § 60 Nr. 34 KomHKVO).

Eine Darlehensgewährung der Kommune an ein Sondervermögen mit Sonderrechnung ist dort eine Kreditaufnahme.

**1.2 Kreditaufnahme**

Kommunen dürfen Kredite nach § 120 Abs. 1 NKomVG lediglich für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung im Rahmen ihrer Aufgaben aufnehmen und zwar nur dann, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).

Bei der Aufnahme von Krediten ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 110 Abs. 2 NKomVG). Ein günstiges Zinsniveau allein rechtfertigt keine kreditfinanzierten Investitionen. Vor der Aufnahme eines Kredits sind vergleichbare Angebote verschiedener Kreditgeber einzuholen. Für die Wirtschaftlichkeit eines Angebots sind alle Vertragselemente zu berücksichtigen und entsprechend zu bewerten. Vertragselemente sind neben den in Nummer 1.6 genannten preisbildenden Bestandteilen auch die Vereinbarung von Kündigungsrechten.

Die Zuständigkeit und das Verfahren für Kreditaufnahmen sind in den Richtlinien zur Aufnahme von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG festzulegen und von der Vertretung nach § 58 Abs. 1 Nr. 15 NKomVG zu beschließen. Es wird empfohlen, bei der Aufnahme von Krediten auf die Inanspruch-

nahme verschiedener Kreditgeber zu achten. Abweichungen können durch eine Abwägung zwischen Wirtschaftlichkeit und Risikoverteilung begründet werden.

Zur Optimierung der Kreditaufnahmen, der Umschuldungen sowie einer Verringerung der Belastungen aus Zins- und Tilgungsleistungen wird der Aufbau eines Schulden- und Zinsmanagements entsprechend des zu verwaltenden Kreditvolumens empfohlen.

**1.3 Kreditgenehmigung**

Der Gesamtbetrag der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 2 Satz 1 NKomVG).

Dies gilt auch für eine Änderung oder Bestätigung des Kreditgesamtbetrages durch Nachtragshaushaltssatzung (§ 115 Abs. 1 NKomVG), da Veranschlagungsänderungen auch bei einem in der Nachtragshaushaltssatzung der Höhe nach unveränderten Gesamtkreditbetrag neue Beurteilungstatbestände und -pflichten auslösen, die zu anderen Schlussfolgerungen als im vorausgegangenen Genehmigungsverfahren führen können.

**1.4 Genehmigungskriterien**

Bei der Beurteilung zur Genehmigung sind die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

**1.4.1 Geordnete Haushaltswirtschaft**

Die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft ergeben sich insbesondere aus den §§ 110 und 111 NKomVG. Es ist eine Gesamtwürdigung des Haushalts vorzunehmen. Die Kommunalaufsichtsbehörden beurteilen die Verschuldungs- und Haushaltssituation unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede. Hierfür können die Kennzahlen, die im Erlass „Übersicht über Daten der Haushaltswirtschaft für Kommunen“ (Bezugserlass zu b) veröffentlicht sind, herangezogen werden.

Kreditaufnahmen, die Einrichtungen zugerechnet werden können, die sich überwiegend aus Entgelten finanzieren, sind bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtkreditbetrages als unbedenklich einzustufen, wenn aufgrund von Gebührenbedarfsberechnungen oder Betriebsabrechnungen über einen längeren Zeitraum grundsätzlich die volle Deckung aller gebührenfähigen Kosten (einschließlich geplanter Investitionen) gegeben ist.

**1.4.2 Dauernde Leistungsfähigkeit**

Die Kriterien für die dauernde Leistungsfähigkeit ergeben sich aus § 23 KomHKVO.

Die Kommunalaufsichtsbehörde trifft hierzu im Rahmen der Genehmigung von Kreditaufnahmen eine entsprechende Feststellung. Bei nicht vorhandener dauernder Leistungsfähigkeit sind die Notwendigkeit einer Kreditaufnahme durch die Kommune und deren Genehmigung durch die Kommunalaufsicht gesondert zu begründen.

**1.5 Beitrittsbeschluss zur Genehmigung**

Hat die Kommunalaufsicht nur einen Teilbetrag des veranschlagten Gesamtbetrages der Kredite genehmigt, ist vor der öffentlichen Auslegung und der Verkündung von der Vertretung nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ein sog. Beitrittsbeschluss zu fassen. Stimmt die Vertretung der Reduzierung nicht zu, gilt die Genehmigung als nicht erteilt. Eine rechtswirksame Verkündung der Haushaltssatzung ist dann nicht möglich. In diesem Fall müssen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan überarbeitet, die Haushaltssatzung erneut beschlossen und der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt werden.

Tritt die Vertretung durch Beschluss dem von der Kommunalaufsicht genehmigten reduzierten Gesamtbetrag für Kredite und/oder dem Höchstbetrag für Liquiditätskredite bei, entfaltet die erteilte (Teil-)Genehmigung ihre Rechtswirksamkeit. Im Rahmen des Beitrittsbeschlusses entscheidet die Vertretung auch über die Maßnahmen, die wegen der Kürzung der Kreditaufnahmen oder einer Verringerung der Verpflichtungsermächtigungen nicht durchgeführt werden können, aufgeschoben oder gestreckt werden müssen. Die geänderte Fassung der Haushaltssatzung ist der Kommunalaufsicht nochmals vorzulegen, zeitgleich können die Verkündung und öffentliche Auslegung erfolgen.

Hat die Kommunalaufsichtsbehörde den Gesamtbetrag der veranschlagten Kredite versagt, so kann die Vertretung auch dieser Versagung beitreten, sodass die Haushaltssatzung ohne Gesamtkreditbetrag in Kraft tritt. Möchte die Verwaltung eine Kreditermächtigung in der Haushaltssatzung aufnehmen, so muss sie eine neue Haushaltssatzung beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegen.

Bis zum Wirksamwerden der neuen Haushaltssatzung bleibt die Kommune in der vorläufigen Haushaltsführung nach § 116 NKomVG.

Hat die Kommunalaufsicht die Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt, ist darauf in der Verkündung der Haushaltssatzung und der öffentlichen Auslegung hinzuweisen.

Anmerkung:

Soweit die Kommunalaufsichtsbehörde den Gesamtbetrag oder einen Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nach § 119 Abs. 4 NKomVG versagt, ist von der Vertretung nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ebenfalls ein Beitrittsbeschluss zu fassen. Siehe dazu die Ausführungen in den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 1.

#### 1.6 Kreditkosten

Beim Abschluss eines Kredits ist besonders auf marktgerechte Zinsen und die mögliche Zinsentwicklung zu achten.

Das Entgelt für den Kredit wird durch Ermittlung des (vorläufigen) effektiven Jahreszinses unter Berücksichtigung aller mit der Kreditaufnahme verbundenen Kosten festgestellt (z. B. auf Grundlage der PAngV). Hierauf kann verzichtet werden, soweit Kreditangebote mit dem Nominalzins verglichen werden sollen, bei denen alle preisbildenden Bestandteile (insbesondere Disagio, Zinsbindungsfrist, Zahlungs- und Wertstellungstermine, Vermittlungs- und Abschlussgebühren etc.) übereinstimmen, sodass sich auch bei einer Berechnung mit einem Effektivzinssatz keine andere Bewertung der Wirtschaftlichkeit ergäbe.

Bei der Vereinbarung von sog. Zinsgleitklauseln (Anbindung der Zinssätze an bestimmte Sätze, wie z. B. Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank [EZB] oder Euro InterBank Offered Rate [EURIBOR]) hat die Kommune in eigener Verantwortung eine selbständige und sorgfältige Prognose der künftigen Zinsentwicklung (Zinsmeinung) vorzunehmen und sich dabei ggf. durch spezialisierte Fachberatung unterstützen zu lassen. Das Schulden- und Zinsmanagement ist an die damit verbundenen erhöhten Anforderungen anzupassen.

#### 1.7 Laufzeit und Tilgung

Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.

#### 1.8 Kündigungsrechte für Kommunen und Kreditgeber

Grundsätzlich sollen gleiche Kündigungsrechte für Kommunen und Kreditgeber vereinbart werden. Daher soll die Kommune sicherstellen, dass das Kündigungsrecht des § 489 Abs. 1 und 2 BGB vom Kreditgeber nicht ausgeschlossen wird. Der Ausschluss des Kündigungsrechts oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte ist möglich, wenn sich daraus für die Kommune ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt. Gegen Vertragsklauseln, die ein Kündigungsrecht zum Zweck der Anpassung des Zinssatzes bei einer von der Kommune zu vertretenden Änderung der Rechtsform vorsehen, bestehen keine Bedenken.

Die Vereinbarung besonderer Kündigungs- oder Optionsrechte zulasten der Kommune sind beim Vergleich der Zinsentgelte entsprechend zu berücksichtigen (siehe Nummern 1.2 und 1.6).

#### 1.9 Kredite in fremder Währung

Von Krediten in fremder Währung ist möglichst Abstand zu nehmen. Sie sind mit besonderen Risiken behaftet (höhere effektive Belastung insbesondere durch nicht kalkulierbare Wechselkurschwankungen).

Findet im Ausnahmefall eine Kreditaufnahme in fremder Währung statt, muss von den Kommunen bei der Aufnahme, abhängig von der Höhe des Wechselkursrisikos, gleichzeitig eine Risikoversorge getroffen werden. Für diese Risikoversorge ist eine Rückstellung nach § 45 Abs. 1 KomHKVO zu bilden. Sollten keine konkreten Anhaltspunkte für die Bestimmung der Höhe der Risikoversorge vorliegen, kann die Hälfte des Zinsvorteils der Kommune aus der Kreditaufnahme in ausländischer Währung angesetzt werden. Die Rückstellung ist nach Abwicklung des Fremdwährungskredits aufzulösen.

Fremdwährungskredite sind in der Schuldenübersicht gemäß § 57 Abs. 3 KomHKVO (Anlage zum Jahresabschluss) gesondert nachzuweisen.

#### 1.10 Kreditaufnahmen bei vorläufiger Haushaltsführung

Gemäß § 116 Abs. 2 NKomVG dürfen Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen und im beschränkten Umfang, auch vor dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung und mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufnehmen. Diese Kreditaufnahmen werden auf die noch wirksam werdende Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr angerechnet.

#### 1.11 Umschuldungen

Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredits durch die Aufnahme eines neuen Kredits, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber. Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages. Die Zuständigkeit und das Verfahren für Kreditaufnahmen zur Umschuldung sind in den Richtlinien zur Aufnahme von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG festzulegen und von der Vertretung zu beschließen. Umschuldungskredite sind nicht genehmigungspflichtig.

Bei Umschuldungen sollte der neue Kreditvertrag die bisher erreichte Tilgung zuzüglich ersparter Zinsen fortsetzen, damit die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert und die künftige Kreditaufnahme nicht mit Umschuldungskrediten kumuliert werden. Ausnahmen müssen mit Veränderungen bei der gewöhnlichen Nutzungsdauer entsprechender Teile des abschreibungsfähigen Vermögens oder mit anderen haushalts- und finanzwirtschaftlichen Vorteilen begründet werden.

#### 1.12 Finanzderivate

Finanzderivate dürfen in der Regel nur zur Zinsabsicherung und nur im Rahmen des abgeschlossenen Kreditgeschäfts genutzt werden (zeitliche und inhaltliche Konnexität). Sofern Finanzderivate auch zur Zinsoptimierung eingesetzt werden, ist die Nutzung zumindest nach anteiligem Volumen, Laufzeit und Zinssatz zu begrenzen. Dabei ist immer das allgemeine Spekulationsverbot zu beachten. Dementsprechend sind Geschäfte mit Derivaten, die unabhängig vom Kreditgeschäft oder zur Erwirtschaftung separater Gewinne dienen sollen, unzulässig. Ein spekulatives Derivatgeschäft ist auch anzunehmen, wenn ein Finanzderivat ohne Definition oder ohne Begrenzung auf einen maximalen Verlust abgeschlossen oder gehalten wird.

Auf die Zuständigkeit der Vertretung gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 15 NKomVG wird hingewiesen.

Soweit Finanzderivate eingesetzt werden, setzt dies einschlägige, in der Regel durch Schulung oder Qualifizierung erworbene Kenntnisse bei den mit diesen Aufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern voraus. Es ist ein adäquates Finanz- und Schuldenmanagement aufzubauen, welches Informationen über die aufgenommenen Kredite mit den Fälligkeitsterminen der Zins- und Tilgungsleistungen sowie eine

Zeittafel der Zinsanpassungstermine, eine Analyse des Zinsänderungsrisikos und der Auswirkungen einer zu erwartenden Zinsänderung auf bestehende Finanzpositionen der Kommune (Kredite und Geldanlagen) sowie eine Übersicht über die Entwicklung der für die kommunalen Finanzpositionen entscheidenden Zinsen (z. B. EURIBOR, London Interbank Offered Rate [LIBOR]) enthält.

Werden Beratungsleistungen beim Einsatz von Finanzderivaten in Anspruch genommen, ist auf die Unabhängigkeit der Beraterinnen und Berater zu achten. Erfolgt die Bewertung durch ein Finanzinstitut, welches auch den Abschluss des Derivatgeschäfts anbietet, ist vor Geschäftsabschluss eine unabhängige Prüfung des Finanzderivats vorzunehmen.

Des Weiteren ist ein Kontroll- und Berichtssystem festzulegen, welches den spekulativen Einsatz von Derivaten verhindert und umfassende interne Dokumentationspflichten vorsieht. Inhalte, Organisation und Verfahren sind in geeigneter Form verbindlich zu regeln.

Finanzderivate sind im Rechenschaftsbericht nach § 57 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KomHKVO darzustellen, sofern sie finanzwirtschaftliche Risiken von besonderer Bedeutung beinhalten.

## 2. Kredite zur Liquiditätssicherung nach § 122 NKomVG

Nach § 122 Abs. 1 NKomVG dürfen Kommunen zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Liquiditätskredite (§ 60 Nr. 34 KomHKVO) bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, sofern keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Nummer 1.2 Abs. 2 und 4 sowie die Nummern 1.6, 1.8, 1.9 und 1.12 gelten entsprechend bei der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung.

Liquiditätskredite sind Kassenverstärkungsmittel und keine Deckungsmittel. Eine dauerhafte Vorfinanzierung von Investitionsmaßnahmen durch Liquiditätskredite ist nicht zulässig.

Liegen trotz erheblicher Anstrengungen der Haushaltskonsolidierung ständige unabweisbare Defizite vor und ergibt sich aus diesem Grund ein volumenmäßiger Bedarf an Liquiditätskrediten, der voraussichtlich zu keinem Zeitpunkt des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraumes unterschritten wird (Sockelbetrag), kann es aufgrund des Gebots der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sinnvoll sein, diesen Sockelbetrag mittelfristig zu finanzieren. Aus diesem Grund dürfen Kommunen für Liquiditätskredite in Höhe des Sockelbetrages eine Laufzeit von bis zu vier Jahren vereinbaren. Kommunen ohne Defizit im laufenden Haushaltsjahr können von der Regelung Gebrauch machen, wenn sie über aufgelaufene Fehlbeträge aus der Vergangenheit verfügen und sie daraus folgend einen unabweisbaren Sockelbetrag an Liquiditätskrediten haben. Für höchstens 50 % des Sockelbetrages darf eine Laufzeit von bis zu zehn Jahren vereinbart werden, wenn über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung hinaus ein volumenmäßiger Bedarf an Liquiditätskrediten festgestellt wird, der eine Unterschreitung des Sockelbetrages im Zeitraum der vorgesehenen Laufzeit nicht erwarten lässt. Der Bedarf von Vereinbarungen, die eine Laufzeit von vier Jahren überschreiten, ist durch geeignete Unterlagen zu dokumentieren.

Die zuständige Kommunalaufsicht kann im Einzelfall Abweichungen von den in Absatz 3 genannten Laufzeiten und vom Anteil am Sockelbetrag, der über längerfristige Liquiditätskredite gedeckt wird, zulassen.

Kommunen, die von den Ausnahmeregelungen Gebrauch machen, sind verpflichtet, im Rahmen ihres Schulden- und Zinsmanagements ein Konzept zum Abbau der Liquiditätskredite zu entwickeln, soweit nicht bereits ein Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 8 NKomVG ein entsprechendes Konzept enthält.

Hat die Kommunalaufsicht nur einen verringerten Höchstbetrag der Liquiditätskredite — soweit dieser nach § 122 Abs. 2 NKomVG genehmigungspflichtig ist — genehmigt, ist vor der Verkündung und öffentlichen Auslegung der Haushaltssatzung von der Vertretung nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ein Beitrittsbeschluss zu fassen. Auf die Ausführungen in Nummer 1.5 wird verwiesen.

## 3. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte nach § 120 Abs. 6 NKomVG

### 3.1 Allgemeine Grundsätze

Neben der Aufnahme von Krediten wird die Haushaltswirtschaft der Kommunen auch durch den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte zukünftig belastet. Das kreditähnliche Rechtsgeschäft begründet eine Zahlungsverpflichtung der Kommune, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommt (vgl. § 120 Abs. 6 Satz 1 NKomVG). Für die Beurteilung, ob ein kreditähnliches Rechtsgeschäft vorliegt, kommt es auf den Einzelfall an. Entscheidend ist nicht die formale Bezeichnung und Einordnung des Geschäfts, sondern dessen wirtschaftliche Auswirkung, insbesondere im Hinblick auf die Belastung zukünftiger Haushaltsjahre. Beispiele kreditähnlicher Rechtsgeschäfte sind Leasinggeschäfte, Energieeinspar-Contracting, atypische langfristige Mietverträge ohne Kündigungsmöglichkeiten oder Nutzungsüberlassungsverträge für Gebäude auf gemeindeeigenen Grundstücken, periodenübergreifende Stundungsabreden, die Übernahme des Schuldendienstes für einen Kredit, den eine Dritte oder ein Dritter aufgenommen hat, aber auch Leibrentenverträge, Ratenkaufmodelle, die Annahme von Erbbaurechten oder Public Private Partnership (PPP)-Projekte der Kommunen mit kombinierten kreditähnlichen Vertragselementen.

#### 3.1.1 Genehmigungspflicht

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind gemäß § 120 Abs. 6 Satz 1 NKomVG genehmigungspflichtig. Unter die Genehmigungspflicht fallen auch spätere Änderungen der in § 120 Abs. 6 NKomVG genannten Zahlungsverpflichtungen, wenn sie zu einer höheren Belastung der Kommunen führen. In dem Antrag auf Genehmigung sind die tatsächlichen Verhältnisse und die finanziellen Auswirkungen im Rahmen eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs darzustellen und auf Verlangen durch Vorlage der vertraglichen Abmachungen zu belegen.

Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind unwesentliche Anpassungen und Rechtsgeschäfte, die als Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG gelten und abgeschlossen werden.

#### 3.1.2 Genehmigungskriterien

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte dürfen nur im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung abgeschlossen werden. Die finanzielle Gesamtbelastung darf nicht höher sein als bei herkömmlicher Finanzierung (Wirtschaftlichkeit).

Bei der Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit gilt folgender Grundsatz:

Wenn die Haushaltslage eine Kreditfinanzierung nicht zulässt, ist auch ein kreditähnliches Rechtsgeschäft unzulässig. Bei der Entscheidung sind die laufenden und die bilanziellen Belastungen sowohl aus neuen als auch aus bereits vorhandenen Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften in einer Gesamtschau im Rahmen der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 118 Abs. 3 NKomVG zu betrachten. Insbesondere sind bei der Gesamtschau die geordnete Haushaltswirtschaft (Nummer 1.4.1) und die dauernde Leistungsfähigkeit (Nummer 1.4.2) zu berücksichtigen.

Die Kommune muss sich gegenüber den mit besonderen Finanzierungsarten verbundenen Risiken absichern; insbesondere sind solche Vertragsrisiken auszuschließen, die zu erheblichen Finanzierungsansprüchen an den kommunalen Haushalt in späteren Jahren führen können.

#### 3.1.3 Nachweis der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte

Die Kommune hat die aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestehenden Finanzierungsverpflichtungen vollständig im Haushaltsplan abzubilden. Im Vorbericht zum Haushaltsplan (§ 6 KomHKVO) ist deshalb die Höhe der Belastungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (insbesondere PPP, Immobilien-Leasing) für die folgenden Jahre aufzuführen.

Entsprechendes gilt für den Jahresabschluss. In der Schuldenübersicht sind auch die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften anzugeben.

## 3.2 Public Private Partnership (PPP) und Leasing

### 3.2.1 Public Private Partnership (PPP)

Bei PPP-Projekten handelt es sich um eine langfristige, vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Kommunen mit privaten Unternehmen. Dabei werden in der Regel die Planung, der Bau, die Finanzierung, die Instandhaltung und die Instandsetzung sowie weitere betriebliche Leistungen über den gesamten Lebenszyklus einer Liegenschaft von der privaten Partnerin oder dem privaten Partner übernommen. Die Finanzierung erfolgt über laufende Nutzungsentgelte, Leasingraten oder Mieten der Kommune. Eine frühzeitige Information der Kommunalaufsicht über beabsichtigte PPP-Projekte wird empfohlen.

#### 3.2.1.1 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, konventioneller Vergleichswert (Public Sector Comparator [PSC])

Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines genehmigungspflichtigen PPP-Projekts muss die Kommune eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorlegen, die das PPP-Projekt mit den Kosten einer kommunalen Eigenherstellung (Konventioneller Vergleichswert/PSC) vergleicht. Wirtschaftlichkeit ist gegeben, wenn die Einrichtung bei gleichem Leistungsumfang und gleicher Leistungsqualität zumindest ebenso wirtschaftlich errichtet und betrieben werden kann. Bei der Aufstellung des PSC müssen die voraussichtlichen Kosten und ggf. Erlöse der kommunalen Eigenherstellung, bezogen auf die geplante Vertragslaufzeit, geschätzt werden. Dazu gehören Investitionskosten (Planung und Bau), Finanzierungskosten, Betriebskosten (Personalkosten, Energiekosten, inklusive Instandhaltung und -setzung), Transaktions- und Verwaltungskosten, Risikokosten und ggf. Kosten oder Erlöse der Verwertung. Die Methodik des PSC im Einzelnen ist dem jeweils aktuellen Leitfaden der Finanzministerkonferenz „Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bei PPP-Projekten“ zu entnehmen. Dieser steht neben weiteren Hinweisen im Internet beim „PPP-Kompetenznetzwerk Niedersachsen“ unter [www.ppp.niedersachsen.de](http://www.ppp.niedersachsen.de) zur Verfügung.

#### 3.2.1.2 Bilanzierung des PPP-Projekts

Ob und in welcher Höhe die Bilanzierung eines PPP-Projekts bei der Kommune vorzunehmen ist, richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften der KomHKVO und den verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen in Niedersachsen. Für eine Aktivierung und Passivierung in der kommunalen Bilanz ist das wirtschaftliche Eigentum der Kommune am Vermögensgegenstand ausschlaggebend. Aus Gründen der Vereinfachung kann im Regelfall die bilanzsteuerrechtliche Behandlung des jeweiligen Projekts zugrunde gelegt werden (vgl. hierzu die Leasingerlasse des Bundesministeriums der Finanzen in der jeweils geltenden Fassung: BMF-Schreiben vom 19. 4. 1971 zur ertragsteuerlichen Behandlung von Leasing-Verträgen über bewegliche Wirtschaftsgüter [Mobilien-Leasing-Erlass, IV b/2-S 2170-31/71], BMF-Schreiben vom 21. 3. 1972 zur ertragsteuerlichen Behandlung von Finanzierungs-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter [Immobilien-Leasing-Erlass, F/IV B 2-S 2170-11/72], BMF-Schreiben vom 22. 12. 1975 zur steuerrechtlichen Zurechnung des Leasing-Gegenstandes beim Leasinggeber [Teilamortisations-Erlass, IV B 2-S 2170-161/75], BMF-Schreiben vom 23. 12. 1991 zur ertragsteuerlichen Behandlung von Teilamortisations-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter [IV B 2-S 2170-115/91]). Falls erforderlich, ist der Bauwert als Investition zu aktivieren und gleichzeitig derselbe Betrag als unterstellter Kredit (ohne Zinsen) zu passivieren.

#### 3.2.1.3 Veranschlagung im Haushalt

Das Leistungsentgelt eines PPP-Projekts ist in seine konsumtiven und investiven Anteile aufzuteilen, sofern dies bei der gewählten Modellvariante möglich ist. Die laufenden Anteile zum Betrieb und zur Unterhaltung einer Liegenschaft sowie die Zinsanteile sind als Aufwendungen im Ergebnishaushalt zu buchen. Etwaige Erlöse aus dem Betrieb sind als Erträge im Ergebnishaushalt zu buchen.

Sofern nach Nummer 3.2.1.2 eine Bilanzierung zu erfolgen hat, sind im Finanzhaushalt abhängig von der Vertragsgestaltung und der Bilanzierung entweder Tilgungsanteile als Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit oder Auszahlungen für

Investitionstätigkeit nachzuweisen. Entsprechend der Auszahlungen wird eine Auflösung des unterstellten Kredits vorgenommen.

Der Ausweis eines aufgrund des wirtschaftlichen Eigentums der Kommune zu aktivierenden PPP-Projekts erfolgt als Anlage im Bau, solange das Objekt nicht fertiggestellt oder die Sanierungsmaßnahme nicht abgeschlossen ist. Mit der Inbetriebnahme erfolgt eine Übernahme in die jeweils zutreffende Bilanzposition und es sind Abschreibungen auf der Grundlage des § 49 KomHKVO vorzunehmen.

Eine Veranschlagung des PPP-Projekts wird dadurch erleichtert, dass Anbieter bei der Ausschreibung aufgefordert werden, die Preise für die einzelnen Leistungsbereiche wie Bau, Betrieb, Unterhaltung und Finanzierung gesondert anzugeben.

### 3.2.2 Leasing

#### 3.2.2.1 Allgemeine Grundsätze

Leasing ist die langfristige Vermietung/Anmietung von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen, die von einem üblichen Mietverhältnis abweichende Besonderheiten aufweist: Der Leasinggeber ist zwar Eigentümer des Leasingobjekts, dem Leasingnehmer werden jedoch Risiken und Pflichten auferlegt, die in normalen Mietverhältnissen üblicherweise der Vermieter zu tragen hat. Dem Leasingnehmer wird in der Regel die Möglichkeit eingeräumt, das Leasingobjekt nach Beendigung des Vertrages zu kaufen (Kaufoption). In Betracht kommt auch die Vereinbarung eines Anmietungsrechts, wonach der Leasinggeber bei Vertragsablauf vom Leasingnehmer den Ankauf des Gegenstandes zu einem bestimmten Preis verlangen kann.

Die Leasingrate (Miete) setzt sich aus den Kapitalkosten sowie einem Zuschlag für Kosten, Risiko und Gewinn des Leasinggebers zusammen. Kosten des Leasingobjekts wie Abgaben, Versicherungen u. Ä. werden dem Leasingnehmer meist gesondert in Rechnung gestellt. Je nach der vertraglichen Gestaltung des Leasingvertrages wird die Instandhaltung und die Unterhaltung des Objekts entweder vom Leasingnehmer oder vom Leasinggeber getragen. Sofern der Private als Leasinggeber auch für die Instandhaltung und die Unterhaltung des Objekts verantwortlich ist, handelt es sich regelmäßig zugleich um ein PPP-Projekt.

Bei den Leasing-Objekten kann es sich sowohl um unbewegliches Anlagevermögen, wie z. B. Bürogebäude oder Sportanlagen (Immobilien-Leasing), als auch um bewegliches Anlagevermögen, wie z. B. EDV-Anlagen, Telekommunikationsanlagen, Fahrzeuge (Mobilien-Leasing), handeln.

Die Finanzierung von Vermögensgegenständen über Leasing kann für Kommunen eine sinnvolle Alternative zur Finanzierung über Kredite sein. Hier ist nachzuweisen, dass die Leasingvariante für die Kommune gegenüber einer Finanzierung mit Krediten ein mindestens ebenso wirtschaftliches Ergebnis erwarten lässt. Auch bei Leasinggeschäften, die weder Betrieb noch Unterhaltung des Vermögensgegenstandes umfassen, ist der Kommunalaufsicht eine konventionelle Vergleichsrechnung vorzulegen, bei der die anfallenden Kosten und Risiken in Abhängigkeit vom konkreten Vertragsmodell entsprechend anzusetzen sind.

Bei Leasinggeschäften gilt für die Bilanzierung Nummer 3.2.1.2 entsprechend.

#### 3.2.2.2 Sale-and-lease-back-Modelle

Im Rahmen von Sale-and-lease-back-Geschäften überträgt die Kommune das Eigentum an einem Objekt dem privaten Investor, um es zur erforderlichen kommunalen Aufgabenerfüllung von ihm wieder anzumieten. Dies ist nach Sinn und Zweck des § 125 Abs. 1 NKomVG nur dann möglich, wenn die Nutzung des Vermögensgegenstandes zur Aufgabenerledigung der Kommune langfristig gesichert und die Aufgabenerledigung dadurch zumindest ebenso wirtschaftlich ist. Die stetige Aufgabenerledigung ist in der Regel dann gesichert, wenn das Sale-and-lease-back-Geschäft zur Werterhaltung oder Wertsteigerung des Objekts bestimmt ist, und der Kommune daran zur Aufgabenerfüllung ein langfristiges Nutzungsrecht sowie eine Rückkaufoption eingeräumt werden.

### 3.2.3 Ausschreibung

Bei PPP-Projekten, Leasing und Sale-and-lease-back-Geschäften sind die Bestimmungen des EU-Wettbewerbsrechts, insbesondere die Gebote der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung und der Transparenz zu beachten. Bei der Vereinbarung eines solchen Vertrages durch die Kommune handelt es sich in der Regel um die Vergabe eines öffentlichen Auftrags, bei der das entsprechende EU-, Bundes- und Landesrecht für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu beachten sind.

## 4. Bürgschaften, andere Sicherheiten und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie der Abschluss ihnen gleichkommender Rechtsgeschäfte

### 4.1 Einzelgenehmigungspflicht

Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Rechtsgeschäfte, die diesen wirtschaftlich gleichkommen, bedürfen mit Ausnahme der in § 121 Abs. 4 NKomVG genannten Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

Bürgschaftsverlängerungen, bei denen der Nominalbetrag und die übrigen Konditionen unverändert bleiben, sowie Umschuldungen bedeuten regelmäßig keine besondere Belastung für den Haushalt und sind als Rechtsgeschäfte nach § 121 Abs. 4 Nr. 2 NKomVG lediglich im Anhang zum Jahresabschluss darzustellen.

### 4.2 Genehmigungskriterien

Rechtsgeschäfte nach § 121 NKomVG dürfen nur im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung abgeschlossen werden. Die dauernde Leistungsfähigkeit und die übrige Aufgabenerfüllung dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Kommune muss sich gegenüber Risiken soweit wie möglich absichern. Die Ausfallbürgschaft ist die übliche Form der Bürgschaft. Selbstschuldnerische Bürgschaften kommen nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht, beispielsweise, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Die Übernahme einer Bürgschaft für ein Unternehmen, an dem mehrere Kommunen und/oder Private beteiligt sind, soll grundsätzlich nur in dem Verhältnis, in dem die Kommune an der Gesellschaft beteiligt ist, erfolgen (Ausnahme: KfW-Darlehen).

Die Bonität der an dem Rechtsgeschäft nach § 121 NKomVG beteiligten Dritten darf eine Inanspruchnahme der Kommune nicht erwarten lassen. In die Genehmigungsprüfung sind auch bereits bestehende Verpflichtungen nach § 121 NKomVG mit einzubeziehen.

### 4.3 Beihilferecht

Kommunen dürfen Dritten keine Beihilfen gewähren, sofern diese nach Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ABl. EU Nr. C 326 vom 26. 10. 2012 S. 1) als unvereinbar mit dem EU-Beihilferecht anzusehen sind. Dies gilt auch für Bürgschaften, Verpflichtung aus Gewährverträgen sowie ggf. Geschäfte, die diesen wirtschaftlich gleichkommen. Im Rahmen der Genehmigung nach § 121 Abs. 2 und 3 NKomVG erfolgt durch die Kommunalaufsicht keine Prüfung auf Vereinbarkeit mit dem jeweils aktuellen EU-Beihilferecht. Diese Prüfung obliegt der Kommune in eigener Verantwortung.

Auf eine ggf. bestehende Notifizierungspflicht der Kommunen gegenüber der EU-Kommission wird hingewiesen.

## 5. Kreditwirtschaft der kommunalen Sonder- und Treuhandvermögen und der Zweckverbände

Die Vorschriften zur Kreditwirtschaft für die Kommunen gelten auch für ihre Sonder- und Treuhandvermögen (§§ 130 und 131 NKomVG).

Für wirtschaftlich selbständig geführte Einrichtungen (§ 130 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 139 NKomVG) werden der Gesamtbetrag der Kredite, der Verpflichtungsermächtigungen und der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in die Festsetzungen der Haushaltssatzung der Kommune als a-Paragrafen aufgenommen.

Für ihre Eigenbetriebe (§ 130 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG) kann die Kommune den Gesamtbetrag der Kredite, der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Liquiditätskredite in der Haushaltssatzung zusätzlich darstellen. Dazu wird eine weitere Untergliederung zu den §§ 2 (Kredite), 3 (Verpflichtungsermächtigungen und 4 (Liquiditätskredite) vorgesehen.

Die Genehmigung der Kredite, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Liquiditätskredite erfolgt auf der Grundlage der Haushalts- oder Wirtschaftspläne der jeweiligen Eigenbetriebe. Die Darstellung in der Haushaltssatzung hat keine Rechtsfolgen für die Wirksamkeit dieser Angaben und dient der Transparenz der Haushaltsführung der Kommune.

Hat die Kommunalaufsicht dem Eigenbetrieb nur einen Teilbetrag des veranschlagten Gesamtbetrages an Krediten und/oder einen verringerten Höchstbetrag der Liquiditätskredite — soweit diese genehmigungspflichtig sind — genehmigt, ist von der Vertretung nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 a NKomVG ein Beitrittsbeschluss zu fassen. Siehe dazu die Ausführungen in Nummer 1.5.

#### Anmerkung:

Soweit die Kommunalaufsichtsbehörde den Gesamtbetrag oder einen Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nach § 119 Abs. 4 i. V. m. § 130 Abs. 2 oder Abs. 3 NKomVG versagt, ist von der Vertretung nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 a NKomVG ebenfalls ein Beitrittsbeschluss zu fassen. Siehe dazu die Ausführungen in Nummer 1.5.

Für Zweckverbände finden die Vorschriften zur Kreditwirtschaft aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 18 NKomVG Anwendung.

## 6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

An die  
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

Nachrichtlich:

An  
den Niedersächsischen Landesrechnungshof  
das Landesamt für Statistik Niedersachsen

## Übersicht über Daten der Haushaltswirtschaft für Kommunen

RdErl. d. MI v. 13. 12. 2017 — 33.1-10300/3 —

— VORIS 20300 —

**Bezug:** RdErl. v. 13. 12. 2017 (Nds. MBl. S. 84)  
— VORIS 20300 —

Die Genehmigung der im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG erfordert eine Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen nach § 23 KomHKVO.

Die Kommunen werden aufgefordert, künftig den Aufsichtsbehörden zusammen mit der Haushaltssatzung eine Übersicht vorzulegen, die die in **Anlage 1** aufgeführten Daten und Kennzahlen enthält. Dies gilt auch für Nachtragssatzungen, soweit sich durch den Nachtrag die Daten der Übersicht ändern.

Die Kennzahlen sind für die in Anlage 1 angegebenen Haushaltsjahre darzustellen. Bezugsjahr ist das Haushaltsjahr, in dem die Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung gelten soll. Liegt bei der Erstellung einer Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung bereits der Jahresabschluss für das vorhergehende Haushaltsjahr vor, sind die Zahlen des Jahresabschlusses anstelle des Haushaltsplans zu berücksichtigen.

Auf Nummer 1.4.1 des Bezugserrlasses wird hingewiesen. Die Kennzahlen dienen als zusätzliche Informations- und Be-

urteilungsgrundlage im Rahmen von Haushaltsgenehmigungsverfahren. Bei der Interpretation der Kennzahlen ist auf die individuelle Lage der jeweiligen Kommune abzustellen. Es ist u. a. zu berücksichtigen, dass der Umfang der Ausgliederungen in der Kommune, die Inanspruchnahme von Fremderledigungen sowie die unterschiedlichen Aufgabenverteilungen zwischen Gemeinden und Landkreisen die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Kennzahlen beeinflussen und beeinträchtigen können. Die Kennzahlen und allgemeinen Hinweise zum Umgang mit den Kennzahlen sind **Anlage 2** zu entnehmen.

Die Kommunen können eine eigene Übersicht, ggf. auf Basis ihrer Buchführungssoftware erstellen, sofern diese die in Anlage 1 aufgeführten Daten und Kennzahlen in gleicher Reihenfolge und Zusammensetzung enthält.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die  
Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und Region Hannover

— Nds. MBl. Nr. 5/2018 S. 89

### Anlage 1

#### Übersicht über Daten der Haushaltswirtschaft für Kommunen für das Haushaltsjahr 20...

#### Allgemeine Angaben:

Kommune:

Einwohnerzahl (Stichtag 30. 6. des lfd. Jahres):

Ergebnishaushalt und -planung

	2. Vorjahr	1. Vorjahr	Haushaltsjahr	1. Folgejahr	2. Folgejahr	3. Folgejahr
Gesamterträge*)						
Gesamtaufwendungen*)						
Gesamtergebnis*)						

\*) Ordentlich und außerordentlich.

#### Entwicklung der Fehlbeträge (-):

	2. Vorjahr	1. Vorjahr	Haushaltsjahr	1. Folgejahr	2. Folgejahr	3. Folgejahr
Ordentliches Ergebnis <sup>1)</sup>						
Deckung						
a) Überschuss außerordentliches Ergebnis <sup>1)</sup>						
b) Überschussrücklagen						
c) Vortrag in der Bilanz <sup>2)</sup>						
Außerordentliches Ergebnis <sup>1)</sup>						
Deckung						
a) Überschuss ordentliches Ergebnis <sup>1)</sup>						
b) Überschussrücklagen						
c) Vortrag in der Bilanz <sup>2)</sup>						

<sup>1)</sup> Soweit noch keine festgestellten Jahresabschlüsse für Vorjahre vorliegen, sind die vorläufigen Fehlbeträge und Überschüsse anzugeben.

<sup>2)</sup> Nicht durch die Positionen a und b zu deckender Anteil des Fehlbetrages, der in der Bilanz Passiva Zeile 1.3.1 als Fehlbetrag aus Vorjahren nachzuweisen ist (§ 24 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 KomHKVO).

**Schuldenlage und -entwicklung:**

	2. Vorjahr	1. Vorjahr	Haushaltsjahr	1. Folgejahr	2. Folgejahr	3. Folgejahr
Liquiditätskredit – Stand*) zum 31. 12.						
Investiver Kreditstand zum 31. 12.						
Kreditaufnahme im lfd. Jahr (ohne Umschuldung)						
Tilgung im lfd. Jahr (ohne Umschuldung)						
Neuverschuldung im lfd. Jahr:						

\*) Laut Meldung für die vierteljährliche Kassenstatistik, viertes Quartal. In den Folgejahren unter Berücksichtigung der Angaben zur Entwicklung der Liquiditätskredite aus dem Vorbericht (§ 6 Satz 3 Nr. 1 Buchst. e KomHKVO).

**Bilanz:**

	letzte vorliegende Schlussbilanz vom 31. 12. .... <sup>1)</sup>	vorletzte vorliegende Schlussbilanz vom 31. 12. .... <sup>1)</sup>
Nettoposition gesamt <sup>2)</sup>		
Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss <sup>2)</sup>		
Jahresüberschuss <sup>2)</sup> /Jahresfehlbetrag		
Fehlbeträge aus Vorjahren gesamt		
Davon: Fehlbetrag <sup>3)</sup> des Jahres 20		

<sup>1)</sup> Vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Bilanz.

<sup>2)</sup> Quelle: Bilanz, Passiva, Zeilen 1, 1.1.2 und 1.3.2.

<sup>3)</sup> Fehlbeträge aus Vorjahren sollen als davon-Position nach Jahren getrennt ausgewiesen werden.

**Ergänzende Informationen:**

	Vorjahr	2. Vorjahr	3. Vorjahr
Erhaltene Bedarfszuweisungen*)			

\*) Einzahlungen.

	Haushaltsjahr	Landesdurchschnitt der Gemeindegrößenklasse*)
Hebesatz Grundsteuer A		
Hebesatz Grundsteuer B		
Hebesatz Gewerbesteuer		

	Durchschnittswert der letzten drei Jahre .... bis ....	Durchschnittswert der Vergleichsgruppe*) .... bis ....
Steuereinnahmekraft je Einwohnerin oder Einwohner		
	zum 31. 12. ....	Durchschnittswert der Vergleichsgruppe*) zum 31. 12. ....
Investive Verschuldung je Einwohnerin oder Einwohner		

\*) Quelle:

[https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/themenbereiche/finanzen\\_steuern\\_personal/themenbereich-finanzen-steuern-personal---tabellen-87501.html](https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/themenbereiche/finanzen_steuern_personal/themenbereich-finanzen-steuern-personal---tabellen-87501.html) -> Ergänzende Informationen für die Erstellung einer Übersicht über die Daten der Haushaltswirtschaft.

**Kennzahlen:**

Kennzahl	Angabe des Vor-Vorjahres	Angabe des Vorjahres	Ermittlung des Jahres <sup>1)</sup>
Steuerquote			
Allgemeine Umlagequote			
Zuschussquote an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen			
Personalintensität			
Abschreibungsintensität			
Zinslastquote			
Liquiditätskreditquote			
Reinvestitionsquote			
Fremdkapitalquote <sup>2)</sup>			

<sup>1)</sup> Entsprechend der Definition der Kennzahl ist Bezug auf das Haushaltsjahr, das Jahresergebnis oder das Ergebnis des zwei Jahre zu rückliegenden Haushaltsjahres zu nehmen.

<sup>2)</sup> Bei Darstellung einer Zeitreihe ab Eröffnungsbilanz sind die Spalten zu ergänzen.

**Anlage 2****Übersicht über Daten der Haushaltswirtschaft für Kommunen für das Haushaltsjahr 20..****Zum Umgang mit den Kennzahlen im NKR**

Die Kommunalaufsichtsbehörden haben insbesondere im Rahmen der Anzeige- und Genehmigungspflichten die Aufgabe, anhand der vorgelegten Haushaltssatzungen das Handeln der Kommunen auf die Rechtmäßigkeit zu überprüfen und Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft sowie die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu beurteilen. Durch die aufsichtsrechtliche Prüfung soll neben der Einhaltung des haushaltsrechtlichen Rahmens auch eine nachhaltige Haushaltswirtschaft der Kommunen erreicht werden. Ziel ist es, Gefährdungen der geordneten Haushaltswirtschaft und Risiken für ihre Zukunft mithilfe der aufsichtsrechtlichen Prüfung frühzeitig zu erkennen.

Kennzahlen stellen in diesem Zusammenhang Zahlen dar, die in aggregierter Form über relevante Sachverhalte und Entwicklungen informieren. Als ihre Wesensmerkmale sind demgemäß der Informationscharakter, die quantitative Form sowie die spezifische, verdichtete Art der Information anzusehen.

Die hier beschriebenen Kennzahlen sollen eine Bewertung des jeweiligen Kommunalhaushalts und der wirtschaftlichen Lage jeder Kommune nach einheitlichen Kriterien vereinfachen. Neben den bisherigen Instrumenten dienen sie den Kommunalaufsichtsbehörden zusätzlich zur Beurteilung der kommunalen Haushalte.

Bei Anwendung der Kennzahlen ist zu berücksichtigen, dass sie sich nur auf einen Ausschnitt aus der Realität fokussieren. Die Bildung und Auswertung von Kennzahlen lässt sich daher als spezifische Form einer Modellanalyse interpretieren, bei der vereinfachende Annahmen getroffen werden, die die Aussagekraft einschränken können. Einzelne Kennzahlen und daraus abgeleitete Beurteilungen können eine geringe Aussagekraft haben, da möglicherweise relevante Einflussgrößen, Zusammenhänge und Ursachen nicht berücksichtigt werden. Interkommunale Vergleiche sind auch auf der Basis von Kennzahlen nur mit Einschränkungen möglich, da die kommunale Landschaft zu unterschiedlich ausgeprägt ist:

– Unterschiedlich einwohnerstarke Kommunen sind nicht direkt vergleichbar, weil sie je nach Größe mehr oder weniger Aufgaben wahrnehmen. In den großen Städten konzentrieren sich zentralörtliche Einrichtungen (Theater, Museen usw.), die auch von den Bewohnerinnen und Bewohnern des Umlandes mitgenutzt werden. Entsprechend sind die Aufwendungen in den zentralen Orten höher als in den kleineren Kommunen.

- Gleiches gilt für den Vergleich von kreisfreien und großen selbständigen Städten, selbständigen und den übrigen kreisangehörigen Gemeinden. Sie sind nicht unmittelbar vergleichbar, da sie unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen.
- Auch bei Kommunen mit gleicher Größe und gleichem Status ergeben sich z. T. signifikante Unterschiede, die sich einerseits aus der unterschiedlichen Aufgabenverteilung zwischen den Landkreisen/der Region Hannover und den kreis- oder regionsangehörigen Kommunen (insbesondere bei den Schulen) ergeben. Es kann erhebliche Differenzen geben, die aus der Eigen- oder Fremderledigung von Aufgaben (insbesondere bei den Kindertagesstätten) resultieren.
- Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Kommunen in sehr unterschiedlichem Ausmaß Ausgliederungen vorgenommen haben, sodass der Kernhaushalt nur noch eine begrenzte Aussagefähigkeit beinhalten kann. Insbesondere in größeren Kommunen kann ein wesentlicher Teil des Personals, der Investitionen und der Schulden in diesen „Auslagerungen“ gefunden werden. Entsprechend niedriger sind die Merkmalsausprägungen in den Kernhaushalten.

Bei der Auswertung der Kennzahlen ist daher darauf zu achten, dass diese nur im Zusammenhang mit anderen Kennzahlen und weiteren Informationen interpretiert werden. Die auftretenden Unterschiede sind in einem ersten Schritt zu erklären und erst anschließend zu bewerten. Nur so sind belastbare Aussagen über einen Haushalt möglich und gleichzeitig wird so die Gefahr von Fehlinterpretationen vorgebeugt.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, Zeitreihen für die einzelnen Kommunen zu bilden und zu bewerten. Hieraus können spezifische Erkenntnisse für die mittel- und langfristige Entwicklung gewonnen werden.

Der Nutzen von Kennzahlen liegt in einer standardisierten Interpretationshilfe für den kommunalen Haushalt. Dadurch lassen sich unter Zuhilfenahme weiterer Informationen, zeitnah tragfähige Aussagen über einen kommunalen Haushalt machen.

**Kennzahlen**

Kennzahl	Steuerquote
Ermittlung	= Steuererträge und ähnliche Abgaben * 100/ordentliche Gesamtaufwendungen
Datenherkunft	= Zeile 1 * 100/Zeile 20 des Ergebnishaushalts (Muster 6) oder Zeile 20 der Ergebnisrechnung (Muster 11)
Zeitlicher Bezug	Haushaltsplan für das Haushaltsjahr, in welchem die Haushaltssatzung gelten soll; Haushaltsplan für das vorherige Jahr; Jahresabschluss des zwei Jahre zurückliegenden Haushaltsjahres
Aussage	Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune im Haushaltsjahr „selbst“ finanzieren kann. Die Kennzahl gibt dabei eine Tendenz an, inwieweit die Kommune in der Zukunft in der Lage ist, ihre Aufgaben aus eigener Kraft zu erfüllen.

Bei Landkreisen, der Region Hannover und Samtgemeinden, denen Steuern nicht in einem Umfang wie den Gemeinden zufließen, ist die Steuerquote durch eine „Allgemeine Umlagequote“ zu ersetzen.

Kennzahl	Allgemeine Umlagequote
Ermittlung	= Erträge aus Umlagen * 100/ordentliche Gesamtaufwendungen
Datenherkunft	= $\Sigma$ Kontenart 318 * 100/Zeile 20 der Ergebnisrechnung (Muster 11)
Zeitlicher Bezug	Jahresabschluss oder Ergebnisse des zwei Jahre zurückliegenden Haushaltsjahres
Aussage	Die allgemeine Umlagequote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune „selbst“ durch Umlagen finanzieren kann. Im Übrigen gilt die gleiche Aussage wie bei der Steuerquote.

Kennzahl	Zuschussquote an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen
Ermittlung	= Verlustausgleichszahlungen an kommunale Unternehmen * 100/ordentliche Gesamtaufwendungen
Datenherkunft	= $\Sigma$ Konto 4315 * 100/Zeile 20 der Ergebnisrechnung (Muster 11)
Zeitlicher Bezug	Jahresabschluss oder Ergebnisse des zwei Jahre zurückliegenden Haushaltsjahres
Aussage	Die Zuschussquote an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen gibt an, welchen Anteil Zuschusszahlungen an Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen der Kommune an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Bei der Interpretation der Kennzahl ist der Umfang der Ausgliederungen zu berücksichtigen.

Kennzahl	Personalintensität
Ermittlung	= Personalaufwendungen * 100/ordentliche Gesamtaufwendungen
Datenherkunft	= Zeile 13 * 100/Zeile 20 des Ergebnishaushalts (Muster 6) oder der Ergebnisrechnung (Muster 11)
Zeitlicher Bezug	Haushaltsplan für das Haushaltsjahr, in welchem die Haushaltssatzung gelten soll; Haushaltsplan für das vorherige Jahr; Jahresabschluss des zwei Jahre zurückliegenden Haushaltsjahres
Aussage	Die „Personalintensität“ gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang Mittel jetzt und voraussichtlich auch in der Zukunft für Personalausgaben gebunden sind und anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Kennzahl	Abschreibungsintensität
Ermittlung	= Jahresabschreibungen auf Sachvermögen und immaterielles Vermögen * 100/ordentliche Gesamtaufwendungen
Datenherkunft	= $\Sigma$ Kontenart 471 * 100/Zeile 20 der Ergebnisrechnung (Muster 11)
Zeitlicher Bezug	Jahresabschluss oder Ergebnisse des zwei Jahre zurückliegenden Haushaltsjahres
Aussage	Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Nutzung Vermögens belastet wird.

Kennzahl	Zinslastquote
Ermittlung	= Zinsaufwendungen * 100/ordentliche Gesamtaufwendungen
Datenherkunft	= Zeile 17 * 100/Zeile 20 des Ergebnishaushalts (Muster 6) oder der Ergebnisrechnung (Muster 11)
Zeitlicher Bezug	Haushaltsplan für das Haushaltsjahr, in welchem die Haushaltssatzung gelten soll; Haushaltsplan für das vorherige Jahr; Jahresabschluss des zwei Jahre zurückliegenden Haushaltsjahres
Aussage	Die Kennzahl „Zinslastquote“ gibt die anteilmäßige Belastung der Kommune durch Zinsaufwendungen an. Hohe Zinslastquoten haben eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten der Kommunen im Haushaltsjahr und voraussichtlich auch in der Zukunft zur Folge.

Kennzahl	Liquiditätskreditquote
Ermittlung	= Höhe der Liquiditätskredite * 100/Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
Datenherkunft	Siehe Übersicht Daten der Haushaltswirtschaft — Schuldenlage und Entwicklung/Zeile 10 der Finanzrechnung (Muster 12)
Zeitlicher Bezug	Haushaltsplan für das Haushaltsjahr, in welchem die Haushaltssatzung gelten soll (vgl. Übersicht über Daten der Haushaltswirtschaft); Haushaltsplan für das vorherige Jahr; Jahresabschluss des zwei Jahre zurückliegenden Haushaltsjahres
Aussage	Die Liquiditätskreditquote gibt an, in welchem Verhältnis die Höhe der Liquiditätskredite und die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zueinander stehen. Je höher die Kennzahl ist, desto größer ist das Risiko einer möglichen Zahlungsunfähigkeit der Kommune.

Kennzahl	Reinvestitionsquote
Ermittlung	= Bruttoinvestitionen * 100/Abschreibungen auf Sachvermögen und immaterielles Vermögen
Datenherkunft	= Zeile 31 der Finanzrechnung (Muster 12) * 100/ $\Sigma$ Kontenart 471
Zeitlicher Bezug	Jahresabschluss oder Ergebnisse des zwei Jahre zurückliegenden Haushaltsjahres
Aussage	Die Kennzahl gibt an, ob die Investitionen im Haushaltsjahr ausgereicht haben, um den Wertverlust des Anlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen. Um eine dauerhafte Aufgabenerfüllung in gleicher Qualität zu gewährleisten, wird z. T. eine Quote von 100 % für erstrebenswert gehalten. Bei einer Quote unter 100 % werden geringere Neuinvestitionen getätigt, als durch Abschreiben verbraucht werden. Im Ergebnis müssen die Abschreibungen gedeckt werden und das Eigenkapital darf nicht sinken. Bei der Interpretation dieser Kennzahl sind ggf. Ausgliederungen, Rationalisierungseffekte, Erweiterungen des Vermögens infolge von Aufgabenübertragungen, gezielte Vermögensveräußerungen (oder gezielt unterbleibende Reinvestitionen) infolge wegfallender Aufgaben, verstärktes Leasing zu berücksichtigen.

Kennzahl	Fremdkapitalquote
Ermittlung	= Schulden inklusive Rückstellungen * 100/Bilanzsumme
Datenherkunft	= Passiva Zeile 2 + 3 * 100/Bilanzsumme der Bilanz (Muster 14)
Zeitlicher Bezug	Jahresabschlüsse, Zeitreihe ab Eröffnungsbilanz
Aussage	Die Fremdkapitalquote zeigt die Relation von Verschuldung zur Bilanzsumme an und gibt damit Auskunft über die Finanzierungsstruktur. Durch die Aufnahme von Krediten, den Ausweis von Verbindlichkeiten oder die Bildung von Rückstellungen erhöht sich die Fremdkapitalquote. Grundsätzlich gilt je höher die Fremdkapitalquote, desto abhängiger ist die Kommune von Gläubigern.

**C. Finanzministerium****Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);  
Kurorte****Bek. d. MF v. 26. 1. 2018 — VD3-03541/0-1 —****Bezug:** Bek. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 54, 140), zuletzt geändert durch  
Bek. v. 25. 8. 2017 (Nds. MBl. S. 1184)

Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 26. 1. 2018 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Kurort „Freudenstadt“ wird der folgende Kurort eingefügt:

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkenntnis als Kurort ist erteilt für ... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
„Friedrichroda	99894	Friedrichroda	Friedrichroda, Finsterbergen	Heilklimatischer Kurort“.

b) Nach dem Kurort „Neustadt/D“ wird der folgende Kurort eingefügt:

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkenntnis als Kurort ist erteilt für ... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
„Neustadt/Harz	99762	Neustadt/Harz	G	Heilklimatischer Kurort“.

c) Vor dem Kurort „Saarow“ wird der folgende Kurort eingefügt:

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkenntnis als Kurort ist erteilt für ... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
„Saalfeld/Saale	07318	Saalfeld/Saale	G, ausgenommen Ortsteil Arnsgereuth	Ort mit Heilstollenkurbetrieb“.

d) Beim Kurort „Berka“ wird in der Spalte „Anerkenntnis als Kurort ist erteilt für ... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K\*)“ der Ort „Bad Berka“ durch den Buchstaben „G“ ersetzt.

e) Der Kurort „Finsterberg“ wird mit allen Angaben gestrichen.

f) Beim Kurort „Frankenhausen“ wird in der Spalte „Anerkenntnis als Kurort ist erteilt für ... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K\*)“ der Buchstabe „K“ durch den Buchstaben „G“ ersetzt.

g) Beim Kurort „Heiligenstadt“ werden in der Spalte „Gemeinde“ der Ort „Heiligenstadt“ durch den Ort „Heilbad Heiligenstadt“ und in der Spalte „Anerkenntnis als Kurort ist erteilt für ... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K\*)“ der Ort „Heiligenstadt“ durch den Buchstaben „G“ ersetzt.

h) Beim Kurort „Klosterlausnitz“ wird in der Spalte „Anerkenntnis als Kurort ist erteilt für ... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K\*)“ der Ort „Bad Klosterlausnitz“ durch den Buchstaben „G“ ersetzt.

i) Beim Kurort „Liebenstein“ wird in der Spalte „Anerkenntnis als Kurort ist erteilt für ... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K\*)“ der Buchstabe „K“ durch den Buchstaben „G“ ersetzt.

j) Beim Kurort „Lobenstein“ werden in der Spalte „Gemeinde“ der Ort „Lobenstein“ durch den Ort „Bad Lobenstein“ und in der Spalte „Anerkenntnis als Kurort ist erteilt für ... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K\*)“ der Ort „Lobenstein“ durch den Buchstaben „G“ ersetzt.

k) Beim Kurort „Salzungen“ werden in der Spalte „Anerkenntnis als Kurort ist erteilt für ... (Ortsteile, sofern

nicht B, G, K\*)“ nach dem Ort „Bad Salzungen“ ein Komma und der Ort „Dorf Allendorf“ eingefügt.

l) Der Kurort „Stützerbach“ wird mit allen Angaben gestrichen.

m) Beim Kurort „Sulza“ wird in der Spalte „Anerkenntnis als Kurort ist erteilt für ... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K\*)“ der Ort „Bad Sulza“ durch den Buchstaben „G“ ersetzt.

n) Beim Kurort „Tabarz“ werden in der Spalte „Gemeinde“ der Ort „Tabarz“ durch den Ort „Bad Tabarz“ und in der Spalte „Artbezeichnung“ die Angabe „Kneipp-Kurort“ durch die Angabe „Kneippheilbad“ ersetzt.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Ort „Dobra“ wird der folgende Ort eingefügt:

Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
„Dorf Allendorf	Salzungen“.

b) Nach dem Ort „Feldberg“ wird der folgende Ort eingefügt:

Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
„Finsterbergen	Friedrichroda“.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 5/2018 S. 93

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung der Gründung von Sozialgenossenschaften**

Erl. d. MS v. 24. 1. 2018 — 303.11-43813-01 —

— **VORIS 21141** —**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Begriffsbestimmung**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der Gründung von Sozialgenossenschaften mit dem Zweck, die Rahmenbedingungen der sozialen und ökologischen Wirtschaft zu stärken und insbesondere im Sozialbereich Lösungen für den demografischen Wandel und die vielfältigen Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den ländlichen Räumen Niedersachsens zu unterstützen. Die Zuwendung umfasst die notwendigen Ausgaben, die im engen Zusammenhang mit dem Gründungsvorgang einer Genossenschaft nach § 1 Abs. 1 GenG stehen.

1.2 Sozialgenossenschaften i. S. dieser Richtlinie sind Unternehmen in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft, deren Zweck darauf gerichtet ist, die sozialen Belange ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger ist die Initiatorengruppe (z. B. bestehend aus Privatpersonen, Unternehmen, Kommune), die eine Sozialgenossenschaft gründen will. Sie bestimmt eine verantwortliche Vertreterin oder einen verantwortlichen Vertreter zur Antragstellerin oder zum Antragsteller, da der die Genossenschaft begründende Rechtsakt der Eintragung einer Genossenschaft erst nach dem Zeitpunkt der Antragstellung oder der Bewilligung der Förderung vollzogen wird.

**3. Zuwendungsvoraussetzungen**

3.1 Förderfähig sind Maßnahmen, wenn sie dem in Nummer 1.1 definierten Zweck dienen. In der **Anlage** sind die Zielgruppen und Projekte dargestellt. Eine Entscheidung, ob Projekte nach Nummer 1.4 der Anlage gefördert werden, wird von der Bewilligungsbehörde im Benehmen mit dem MS getroffen.

3.2 Je Sozialgenossenschaft kann die Förderung nur einmal in Anspruch genommen werden.

3.3 Die Sozialgenossenschaft muss ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Niedersachsen haben und sich in Niedersachsen in das Genossenschaftsregister eintragen lassen. Dafür ist der Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Amtsgerichts maßgeblich.

3.4 Es ist eine bewertende Stellungnahme der Kommune, in der die Genossenschaft tätig werden soll, vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Kommune selbst Mitglied der Genossenschaft werden soll. Die Stellungnahme wird in die Förderentscheidung einbezogen.

3.5 Energiegenossenschaften werden in das Förderprogramm nicht einbezogen.

**4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

4.2 Die Anteilfinanzierung beträgt maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben; die Antragstellerin oder der Antragsteller i. S. von Nummer 2 hat als Eigenanteil mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu tragen.

4.3 Es kann eine Reduzierung des Eigenanteils auf weniger als 10 % erfolgen, wenn ausschließlich Personen eine Sozial-

genossenschaft gründen wollen, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Der Eigenanteil kann auf bis zu 5 % reduziert werden.

4.4 Die Gründungskosten einer Genossenschaft bestehen insbesondere aus den Ausgaben für

- Mitgliederwerbung/Infoveranstaltungen,
- Beratung/Begleitung zur Aufstellung des Businessplans und der Satzung,
- Gründungsversammlung,
- Erstellung des Gründungsgutachtens,
- Eintragung in das Genossenschaftsregister,
- Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Genossenschaftsverbände und spezielle Beratungen und Unterstützungsleistungen von anderen Stellen (Architektenbüros, Bauämtern, Kammern, Steuerfachleuten, Notarinnen und Notaren etc.), die für den Gründungsprozess und den weiteren Fortschritt notwendig sind.

4.5 Die Höchstförderung beträgt 6 000 EUR.

4.6 Abweichend von Nummer 1.1 der VV zu § 44 LHO können Zuwendungen unterhalb der Bagatellgrenze von 2 500 EUR bewilligt werden, wenn die geplante Genossenschaftsgründung wesentlich zur lokalen Daseinsvorsorge beiträgt.

**5. Anweisungen zum Verfahren**

5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO.

5.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS), Domhof 1, 31134 Hildesheim.

5.3 Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Vordrucke auf ihrer Internetseite ([www.soziales.niedersachsen.de](http://www.soziales.niedersachsen.de)) bereit.

5.4 Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde schriftlich unter Verwendung des Antragsvordrucks zu stellen.

5.5 Der Zuwendungsempfänger übersendet der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Projekts einen Verwendungsnachweis.

5.6 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

**6. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 5/2018 S. 94

**Anlage****Zielgruppen und Projekte der Richtlinie  
über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung der Gründung von Sozialgenossenschaften**

1.1 Sozialgenossenschaften sind insbesondere in folgenden Bereichen tätig:

- Gesundheit und Soziales,
- Regionalentwicklung und lokale Daseinsvorsorge,
- Wohnen und Quartiersentwicklung.

- 1.2 Zielgruppen einer sozialgenossenschaftlichen Idee sind
- Alleinerziehende,
  - dauerhaft nicht in den Arbeitsmarkt integrierbare Personengruppen,
  - Familien,
  - Kinder und Jugendliche,
  - Menschen mit Behinderung,
  - Menschen mit Zuwanderungsgeschichte,
  - Personengruppen mit besonderen Bedarfen (z. B. Flüchtlinge),
  - Seniorinnen und Senioren,
  - Unternehmenskooperationen.
- 1.3 Projekte nach Nummer 3.1 der Richtlinie sind
- Bibliotheken,
  - Bürgerbäder,
  - Bürgerbusse und andere Mobilitätsprojekte,
  - Dorfläden,
  - Gestaltung sozialer Zentren als quartiersgenossenschaftliche Selbstorganisation,
  - Inklusionsprojekte,
  - Kinderbetreuungsmodelle,
  - kulturelle Projekte,
  - Kranken- und Altenpflegemodelle,
  - Modelle genossenschaftlichen Wohnens (gemeinschaftliche Wohnformen wie Wohnprojekte und ambulant betreute Wohngemeinschaften gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 NuWG),
  - Nachbarschaftshilfen,
  - ökologische Projekte,
  - Projekte für arbeitssuchende Menschen,
  - Projekte für Flüchtlinge,
  - Projekte für Seniorinnen und Senioren,
  - Soziale Kaufhäuser.
- 1.4 Um neuen Entwicklungen des demografischen Wandels und der stetigen Veränderung der Gesellschaft angemessen begegnen zu können, können auch Projekte gefördert werden, die nicht in den Nummern 1.1 bis 1.3 genannt sind.

## **G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**

**Richtlinien  
für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten  
im Zuge der Bundesstraßen  
(Ortsdurchfahrtsrichtlinien – ODR);  
Anhebung der Pauschalen nach Nummer 14 Abs. 4 ODR**

**RdErl. d. MW v. 26. 1. 2018  
– 43.2-31023/0001/0009 –**

**– VORIS 92200 –**

**Bezug:** RdErl. v. 30. 8. 2012 (Nds. MBL. S. 691)  
– VORIS 92200 –

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat zusammen mit den Straßenbauverwaltungen der Länder und dem Bundesrechnungshof die Pauschalen nach Nummer 14 Abs. 4 ODR für die Beteiligung des Bundes als Straßenbaulastträger an den Kosten für eine gemeindliche Kanalisation, die auch der Entwässerung der Straßenflächen in der Straßenbaulast des Bundes dient, entsprechend Nummer 14 Abs. 5 ODR überprüft. Die Kostenüberprüfung erfolgte aufgrund des Preisindexes „Ingenieurbau – Bauarbeiten (Tiefbau) einschließlich Umsatzsteuer“ Spalte: „Ortskanäle“ des Statistischen Bundesamtes. Der Preisindex hat sich im Jahr 2017 (Stand: 3. Quartal, Spalte: August) gegenüber dem Jahr 2011

(Stand: 4. Quartal, Spalte: November 2011), in dem die Grundpauschale und die Zusatzpauschale für erhöhte Anforderungen insbesondere im Bereich des Umweltschutzes angehoben worden sind, um 13,64 % erhöht.

Gegenüber dem Jahr 1996 (Stand: 4. Quartal, Spalte: November), in dem die Pauschale für Straßeneinläufe letztmalig neu festgesetzt worden ist, hat sich dieser um 29,16 % erhöht.

Die Pauschalen nach Nummer 14 Abs. 4 ODR sind daher wie folgt anzupassen:

- Die Grundpauschale erhöht sich von bisher 146 EUR/lfd. Straßenmeter auf nunmehr 166 EUR/lfd. Straßenmeter.
- Die Zusatzpauschale für erhöhte Anforderungen insbesondere im Bereich des Umweltschutzes erhöht sich von bisher 29 EUR/lfd. Straßenmeter auf nunmehr 33 EUR/lfd. Straßenmeter.
- Die Pauschale für Straßeneinläufe erhöht sich von 410 EUR pro Einlauf auf 530 EUR pro Einlauf.

Bei Altfällen verbleibt es bei der vereinbarten Pauschale.

Die Regelungen zur Kostenbeteiligung nach Nummer 14 Abs. 4 ODR werden hiermit für den Bereich der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen sowie entsprechend im Bereich des Straßenrechts des Landes, soweit dieses mit dem Bundesrecht übereinstimmt, eingeführt.

Der Region Hannover, den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden werden die neuen Pauschalen hiermit bekannt gegeben.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 13. 12. 2017 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 12. 12. 2017 außer Kraft.

An die  
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Region Hannover, Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden

– Nds. MBL. Nr. 5/2018 S. 95

## **H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG  
(Vereinfachte Flurbereinigung Bohmte-Nord,  
Landkreis Osnabrück)**

**Bek. d. ML v. 22. 1. 2018  
– 306.1-611-2408-Bohmte-Nord –**

Das ArL Weser-Ems hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bohmte-Nord, Landkreis Osnabrück, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bohmte-Nord ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

– Nds. MBL. Nr. 5/2018 S. 95

**Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück**

**Dekret  
über die Aufhebung der Pfarreien Liebfrauen,  
Osnabrück-Eversburg, und St. Matthias, Osnabrück-Pye,  
und deren Einpfarrung  
in die Pfarrei Dom St. Petrus, Osnabrück, und  
Gesetz  
über die Neuordnung des Vermögens  
dieser kirchlichen Körperschaften**

**Vom 17. 12. 2017**

I. Teil

Dekret über die Aufhebung der Pfarreien Liebfrauen,  
Osnabrück-Eversburg, und St. Matthias, Osnabrück-Pye,  
und deren Einpfarrung in die Pfarrei  
Dom St. Petrus, Osnabrück

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates, der in seiner Sitzung am 13.11.2017 der Regelung dieses Dekrets zugestimmt hat, der Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden und der Beteiligung der niedersächsischen Landesregierung wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2017 werden die Pfarreien Liebfrauen, Die Eversburg 30, 49090 Osnabrück, und St. Matthias, Untere Waldstraße 9, 49090 Osnabrück, die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich werden mit Wirkung vom 01. Januar 2018 die in Ziffer 1 genannten Pfarreien in die Pfarrei Dom St. Petrus, Große Domsfreiheit 2, 49074 Osnabrück, die ihrerseits den staatskirchenrechtlichen Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat, eingepfarrt.
3. Die Pfarrei Dom St. Petrus führt weiterhin ihren Namen und ihre Siegel.
4. Das Gebiet der Pfarrei Dom St. Petrus umfasst ab dem 1. Januar 2018 zusätzlich das Gebiet der bisherigen, nach Ziffer 1 aufgehobenen Pfarreien.
5. Pfarrkirche der Pfarrei Dom St. Petrus bleibt die Domkirche. Die Kirchen Unbefleckte Empfängnis Mariens in Osnabrück-Eversburg und St. Matthias in Osnabrück-Pye werden unter Beibehaltung ihrer Patrozinien Gemeindkirchen.
6. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Pfarreien werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarreien geschlossen und von der Pfarrei Dom St. Petrus in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Ziffer 1 aufgehobenen Pfarreien verlieren ihre Gültigkeit und werden ebenfalls von der Pfarrei Dom St. Petrus in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einpfarrung nimmt ausschließlich die Pfarrei Dom St. Petrus erforderliche Eintragungen in ihre Kirchenbücher vor.
7. Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde Dom St. Petrus wird gemäß § 18 Abs. 2 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) vom 15. November 1987 in der Fassung vom 14. April 2016 aufgelöst. Ab dem 01. Januar 2018 wird die Kath. Kirchengemeinde Dom St. Petrus von einem Verwaltungsausschuss vertreten, dessen Mitglieder durch eine gesonderte bischöfliche Urkunde bestellt werden. Dieser übt bis zur konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstandes nach dem KVVG aus.
8. Der Pfarrgemeinderat der Pfarrei Dom St. Petrus wird mit Ablauf des 31. Dezember 2017 aufgelöst. Die Aufgabe des Pfarrgemeinderates wird bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl ein Pastoralausschuss wahrnehmen, dem alle bisherigen Mitglieder der Pfarrgemeinderäte der gemäß Ziffer 1 aufgehobenen Pfarreien sowie der Pfar-

rei Dom St. Petrus angehören. Für den Pastoralausschuss gelten die Regelungen der Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Diözese Osnabrück entsprechend.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung sowie Art. 12 Abs. 1 Niedersachsenkonkordat wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 — Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Pfarreien Liebfrauen, Osnabrück-Eversburg, und St. Matthias, Osnabrück-Pye, und deren Einpfarrung in die Pfarrei Dom St. Petrus ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 — Rechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Dom St. Petrus, Osnabrück, ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einpfarrung am 01. Januar 2018 Rechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nr. 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

§ 3 — Neuordnung des Grundvermögens  
(Nicht abgedruckt.)

III. Teil

Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten mit der Unterzeichnung in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 5/2018 S. 96

**Dekret  
über die Aufhebung der Pfarreien St. Elisabeth,  
Osnabrück, und St. Wiho, Osnabrück-Hellern,  
sowie St. Josef, Hasbergen,  
und über die Neuerrichtung der Pfarrei  
St. Elisabeth, Osnabrück, und  
Gesetz  
über die Neuordnung des Vermögens  
dieser kirchlichen Körperschaften**

**Vom 17. 12. 2017**

I. Teil

Dekret über die Aufhebung der Pfarreien St. Elisabeth,  
Osnabrück, und St. Wiho, Osnabrück-Hellern,  
sowie St. Josef, Hasbergen,  
und über die Neuerrichtung der Pfarrei  
St. Elisabeth, Osnabrück

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates, der in seiner Sitzung am 13.11.2017 der Regelung dieses Dekrets zugestimmt hat, der Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden und der Beteiligung der niedersächsischen Landesregierung wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2017 werden die Pfarreien St. Elisabeth, Rückertstraße 2, 49078 Osnabrück, St. Wiho, An der Wihokirche 14 a, 49078 Osnabrück, sowie St. Josef, Kolpingstraße 1, 49205 Hasbergen, die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01. Januar 2018 die Pfarrei St. Elisabeth, Rückertstraße 2, 49078 Osnabrück, errichtet.

3. Die Pfarrei St. Elisabeth in Osnabrück und Hasbergen ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth, Osnabrück“.
4. Die Pfarrei St. Elisabeth führt ein Pfarrsiegel.
5. Das Gebiet der Pfarrei St. Elisabeth umfasst ab dem 01. Januar 2018 das Gebiet der bisherigen nach Ziffer 1 aufgehobenen Pfarreien.
6. Pfarrkirche der Pfarrei St. Elisabeth wird die Kirche St. Elisabeth. Die Kirchen St. Wiho in Osnabrück und St. Josef in Hasbergen werden unter Beibehaltung ihrer Patrozinien Gemeindekirchen.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Pfarreien werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarreien geschlossen und von der neuerrichteten Pfarrei St. Elisabeth in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Ziffer 1 aufgehobenen Pfarreien mit Ausnahme der Siegel der Pfarrei St. Elisabeth verlieren ihre Gültigkeit und werden ebenfalls von der Pfarrei St. Elisabeth in sichere Verwahrung genommen. Die Pfarrei St. Elisabeth führt das bisherige Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Elisabeth als eigenes Siegel der neuerrichteten Pfarrei St. Elisabeth. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Pfarrei St. Elisabeth erforderliche Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth wird gemäß § 18 Abs. 3 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) vom 15. November 1987 in der Fassung vom 14. April 2016 von einem Verwaltungsausschuss vertreten, dessen Mitglieder durch eine gesonderte bischöfliche Urkunde bestellt werden. Dieser übt bis zur konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstandes nach dem KVVG aus.
9. Die Aufgabe des Pfarrgemeinderates wird bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl ein Pastoralausschuss wahrnehmen, dem alle bisherigen Mitglieder der Pfarrgemeinderäte der gemäß Ziffer 1 aufgehobenen Pfarreien angehören. Für den Pastoralausschuss gelten die Regelungen der Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Diözese Osnabrück entsprechend.

## II. Teil

### Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung sowie Art. 12 Abs. 1 Niedersachsenkonkordat wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

#### § 1 — Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Pfarreien St. Elisabeth und St. Wiho, jeweils Osnabrück, und St. Josef, Hasbergen, und die Neuerrichtung der Pfarrei St. Elisabeth, Osnabrück, ist Bestandteil dieses Gesetzes.

#### § 2 — Rechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth, Osnabrück, ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01. Januar 2018 Rechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nr. 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

#### § 3 — Neuordnung des Grundvermögens (Nicht abgedruckt.)

## III. Teil

### Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten mit der Unterzeichnung in Kraft.

## Dekret

### über die Aufhebung der Pfarreien St. Joseph, St. Antonius (Voxtrup), St. Ansgar (Nahne), Heilige Familie (Schölerberg) und Maria — Hilfe der Christen (Lüstringen), jeweils Osnabrück, und die Neuerrichtung der Pfarrei St. Joseph, Osnabrück, und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften

Vom 17. 12. 2017

## I. Teil

Dekret über die Aufhebung der Pfarreien St. Joseph, St. Antonius (Voxtrup), St. Ansgar (Nahne), Heilige Familie (Schölerberg) und Maria — Hilfe der Christen (Lüstringen), jeweils Osnabrück, und die Neuerrichtung der Pfarrei St. Joseph, Osnabrück,

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates, der in seiner Sitzung am 13.11.2017 der Regelung dieses Dekrets zugestimmt hat, der Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden und der Beteiligung der niedersächsischen Landesregierung wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2017 werden die Pfarreien St. Joseph, Miquelstr. 25, 49082 Osnabrück, St. Antonius, Antoniusweg 17, 49086 Osnabrück, St. Ansgar, Nahner Kirchplatz 1, 49082 Osnabrück, Heilige Familie, Voxtruper Straße 83, 49082 Osnabrück, und Maria — Hilfe der Christen, Stadtweg 16, 49086 Osnabrück, die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01. Januar 2018 die Pfarrei St. Joseph, Miquelstraße 25, 49082 Osnabrück, errichtet.
3. Die Pfarrei St. Joseph in Osnabrück ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Joseph, Osnabrück“.
4. Die Pfarrei St. Joseph führt ein Pfarrsiegel.
5. Das Gebiet der Pfarrei St. Joseph umfasst ab dem 01. Januar 2018 das Gebiet der bisherigen nach Ziffer 1 aufgehobenen Pfarreien.
6. Pfarrkirche der Pfarrei St. Joseph wird die Kirche St. Joseph. Die Kirchen St. Antonius, St. Ansgar, Heilige Familie und Maria — Hilfe der Christen in Osnabrück werden unter Beibehaltung ihrer Patrozinien Gemeindekirchen.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Pfarreien werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarreien geschlossen und von der neuerrichteten Pfarrei St. Joseph in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Ziffer 1 aufgehobenen Pfarreien mit Ausnahme der Siegel der Pfarrei St. Joseph verlieren ihre Gültigkeit und werden ebenfalls von der Pfarrei St. Joseph in sichere Verwahrung genommen. Die Pfarrei St. Joseph führt das bisherige Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Joseph als eigenes Siegel der neuerrichteten Pfarrei St. Joseph. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Pfarrei St. Joseph erforderliche Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde St. Joseph wird gemäß § 18 Abs. 3 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) vom 15. November 1987 in der Fassung vom 14. April 2016 von einem Verwaltungsausschuss vertreten, dessen Mitglieder durch eine gesonderte bischöfliche Urkunde bestellt werden. Dieser übt bis zur konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstandes nach dem KVVG aus.

9. Die Aufgabe des Pfarrgemeinderates wird bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl ein Pastoralausschuss wahrnehmen, dem alle bisherigen Mitglieder der Pfarrgemeinderäte der gemäß Ziffer 1 aufgehobenen Pfarreien angehören. Für den Pastoralausschuss gelten die Regelungen der Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Diözese Osnabrück entsprechend.

## II. Teil

### Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung sowie Art. 12 Abs. 1 Niedersachsenkonkordat wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

#### § 1 — Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Pfarreien St. Joseph, St. Antonius (Voxtrup), St. Ansgar (Nahne), Heilige Familie (Schölerberg) und Maria — Hilfe der Christen (Lüstringen), jeweils Osnabrück, und die Neuerrichtung der Pfarrei St. Joseph, Osnabrück, ist Bestandteil dieses Gesetzes.

#### § 2 — Rechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde St. Joseph, Osnabrück, ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01. Januar 2018 Rechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nr. 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

#### § 3 — Neuordnung des Grundvermögens (Nicht abgedruckt.)

## III. Teil

### Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten mit der Unterzeichnung in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 5/2018 S. 97

**Dekret  
über die Aufhebung der Pfarreien St. Michael  
und St. Marien, jeweils Leer,  
und über die Neuerrichtung der Pfarrei  
Seliger Hermann Lange, Leer, und  
Gesetz  
über die Neuordnung des Vermögens  
dieser kirchlichen Körperschaften**

**Vom 17. 12. 2017**

## I. Teil

Dekret über die Aufhebung der Pfarreien St. Michael  
und St. Marien, jeweils Leer,  
und über die Neuerrichtung der Pfarrei  
Seliger Hermann Lange, Leer

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates, der in seiner Sitzung am 13.11.2017 der Regelung dieses Dekrets zugestimmt hat, der Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden und der Beteiligung der niedersächsischen Landesregierung wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2017 werden die Pfarreien St. Michael, Lutherischer Schulgang 4, 26789 Leer, und St. Marien, Bawinkstraße 38, 26789 Leer, die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01. Januar 2018 die Pfarrei Seliger Hermann Lange, Lutherischer Schulgang 4, 26789 Leer, errichtet.

3. Die Pfarrei Seliger Hermann Lange in Leer ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Seliger Hermann Lange, Leer“.
4. Die Pfarrei Seliger Hermann Lange führt ein Pfarrsiegel.
5. Das Gebiet der Pfarrei Seliger Hermann Lange umfasst ab dem 01. Januar 2018 das Gebiet der bisherigen nach Ziffer 1 aufgehobenen Pfarreien.
6. Pfarrkirche der Pfarrei Seliger Hermann Lange wird die Kirche St. Michael. Die Kirche St. Marien (B.M.V.) in Leer wird unter Beibehaltung ihres Patroziniums Gemeindekirche.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Pfarreien werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarreien geschlossen und von der neuerrichteten Pfarrei Seliger Hermann Lange in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Ziffer 1 aufgehobenen Pfarreien verlieren ihre Gültigkeit und werden ebenfalls von der Pfarrei Seliger Hermann Lange in sichere Verwahrung genommen. Die Pfarrei Seliger Hermann Lange führt ein neues Siegel der neuerrichteten Pfarrei. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Pfarrei Seliger Hermann Lange erforderliche Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Seliger Hermann Lange wird gemäß § 18 Abs. 3 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) vom 15. November 1987 in der Fassung vom 14. April 2016 von einem Verwaltungsausschuss vertreten, dessen Mitglieder durch eine gesonderte bischöfliche Urkunde bestellt werden. Dieser übt bis zur konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstandes nach dem KVVG aus.
9. Die Aufgabe des Pfarrgemeinderates wird bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl ein Pastoralausschuss wahrnehmen, dem alle bisherigen Mitglieder des bisherigen gemeinsamen Pfarrgemeinderates aus den gemäß Ziffer 1 aufgehobenen Pfarreien sowie der Pfarreien St. Joseph, Weener, und Mariä Himmelfahrt, Moormerland-Oldersum, angehören. Für den Pastoralausschuss gelten die Regelungen der Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Diözese Osnabrück entsprechend.

Durch ein gesondertes Dekret bezüglich der Kath. Kirchengemeinden St. Joseph, Weener, und Mariä Himmelfahrt, Moormerland-Oldersum, wird bezugnehmend auf das Dekret über die Aufhebung der Pfarreien St. Michael und St. Marien, jeweils Leer, und über die Neuerrichtung der Pfarrei Seliger Hermann Lange, Leer, die Errichtung eines Pastoralausschusses gemäß diesem Dekret erstreckt auf die Mitglieder im bisherigen gemeinsamen Pfarrgemeinderat aus den Kath. Kirchengemeinden St. Joseph, Weener, und Mariä Himmelfahrt, Moormerland-Oldersum.

## II. Teil

### Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung sowie Art. 12 Abs. 1 Niedersachsenkonkordat wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

#### § 1 — Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Pfarreien St. Michael und St. Marien, jeweils Leer, und über die Neuerrichtung der Pfarrei Seliger Hermann Lange, Leer, ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 — Rechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Seliger Hermann Lange, Leer, ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01. Januar 2018 Rechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nr. 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

§ 3 — Neuordnung des Grundvermögens  
(Nicht abgedruckt.)

III. Teil

Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten mit der Unterzeichnung in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 5/2018 S. 98

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Wintershall Holding GmbH, Barnstorf)**

**Bek. d. LBEG v. 22. 1. 2018  
— L1.4/L67007/03-08-02/2017-0022 —**

Die Wintershall Holding GmbH, Rechterner Straße 2, 49406 Barnstorf, plant den Neubau und den Betrieb einer Ölleitung vom Betriebsplatz Emlichheim zum Betriebsplatz Georgsdorf auf dem Gebiet der Samtgemeinde Emlichheim, Gemeinden Emlichheim, Ringe und Hoogstede, und der Samtgemeinde Neuenhaus, Gemeinde Osterwald, im Landkreis Grafschaft Bentheim.

Für den Bau der Leitung ist abschnittsweise eine Bauwasserhaltung (Grundwasserentnahme und -einleitung) notwendig.

Die Einleitung des entnommenen Wassers erfolgt in die Gewässer in der Umgebung.

Gemäß Nummer 13.3.3 der Anlage 1 UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder das Einleiten von Oberflächenwasser zum Zweck der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5 000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100 000 m<sup>3</sup>, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu er-

warten sind, eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen gemäß Anlage 2 UVPG zur Vorprüfung eingereicht.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung sind im Internet unter <http://www.lbeg.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bergbau — Genehmigungsverfahren — Umweltverträglichkeits-Vorprüfungen“ einsehbar.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 5/2018 S. 99

**Landeswahlleiterin**

**Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter  
sowie ihrer Stellvertretungen  
für die Wahlperiode des 19. Deutschen Bundestages**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 25. 1. 2018  
— LWL-11401/2.2.10 —**

**Bezug:** Bek. v. 25. 8. 2016 (Nds. MBl. S. 921), zuletzt geändert durch  
Bek. v. 25. 8. 2017 (Nds. MBl. S. 1189)

Nummer 38 des Verzeichnisses der Bezugsbekanntmachung erhält folgende Fassung:

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
„38	Osnabrück- Land	Kreisverwaltungs- oberrat Gärke	Leitender Kreisverwaltungs- direktor Rotert	Landkreis Osnabrück Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück a: 0541 501-2076 b: 0541 501-64401 c: wahlen@lkos.de“.

— Nds. MBl. Nr. 5/2018 S. 99

**Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter  
sowie ihrer Stellvertretungen  
für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 18. Wahlperiode**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 25. 1. 2018  
— LWL 11411/2. 3. 8 —**

**Bezug:** Bek. v. 6. 9. 2017 (Nds. MBl. S. 1267)

Die Nummern 4, 9, 73, 74, 75, 76 des Verzeichnisses der Bezugsbekanntmachung erhalten folgende Fassung:

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
„4	Peine	Erster Kreisrat Heiß	Kreisamtsrat Effenberger	31224 Peine Burgstraße 1 a: 05171 401-3301 b: 05171 401-7708 c: kreiswahlleitung@landkreis-peine.de
9	Wolfenbüttel- Nord	Landrätin Steinbrügge	Kreisbaurat Schillmann	38300 Wolfenbüttel Bahnhofstraße 11 a: 05331 84-264 b: 05331 84-430 c: kreiswahlleitung@lk-wf.de
73	Bersenbrück	Kreisverwaltungs- oberrat Gärke	Leitender	49082 Osnabrück Am Schölerberg 1 a: 0541 501-2076 b: 0541 501-64401 c: wahlen@lkos.de“.
74	Melle		Kreisverwaltungs-	
75	Bramsche		direktor	
76	Georgsmarienhütte		Rotert	

— Nds. MBl. Nr. 5/2018 S. 100

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;  
Technische Sicherung des Bahnübergangs „Feldstraße“  
auf der Eisenbahnstrecke Achterberg—Coevorden  
im Streckenabschnitt Bad Bentheim—Neuenhaus**

**Bek. d. NLSStBV v. 24. 1. 2018  
— P223-30224-BE-09/17 —**

Die Bentheimer Netz GmbH (BE) hat für das Vorhaben „Technische Sicherung des Bahnübergangs ‚Feldstraße‘ in Bahn-km 24,190 auf der Eisenbahnstrecke Achterberg—Coevorden im Streckenabschnitt Bad Bentheim—Neuenhaus“ die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, BÜ Feldstraße“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 5/2018 S. 100

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Otto Bock Kunststoff GmbH, Duderstadt)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 16. 1. 2018  
— BS 17-039 —**

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Otto Bock Kunststoff GmbH, Max-Näder-Straße 15, 37115 Duderstadt, auf die Erweiterung der Anlage zur Lagerung, Formulierung und Abfüllung von MDI Systemkomponenten öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 8. 2. bis zum 21. 2. 2018** in den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,  
freitags und an Tagen  
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;

— Stadt Duderstadt, Stadthaus, Bauamt, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis mittwochs  
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und  
14.30 bis 15.30 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und  
14.30 bis 18.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**21. 2. 2018**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBL Nr. 5/2018 S. 100

### Anlage

#### Tenor

1. Der Firma Otto Bock Kunststoff GmbH, Max-Näder-Straße 15, 37115 Duderstadt, wurde gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit geltenden Fassung und § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 9.3.1 G der Anlage 1 der 4. BImSchV am 18. 12. 2017 die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zur Lagerung von Diphenylmethandiisocyanat (MDI) mit einer Lagerkapazität von 350 Tonnen.

Standort: 37115 Duderstadt, Max-Näder-Straße 15  
Gemarkung: Duderstadt  
Flur: 2  
Flurstücke: 610/1, 581, 583.

Die Änderungsgenehmigung umfasst

- die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität für Diphenylmethandiisocyanat (MDI) in Verpackungen im Regallager „Logistikzentrum TK“ und im Tanklager von 195 t auf 350 t (130 t Regallager, 220 t Tanklager) — Anlage gemäß Nr. 9.3.1 G der 4. BImSchV,
- die Nutzung eines vorhandenen 20 m<sup>3</sup> Behälters (Tank 4) zur Lagerung und Formulierung von MDI Systemkomponenten,
- die Herstellung von insgesamt 5 000 t/a modifizierten MDI Systemkomponenten in den Misch- und Lagertanks 4, 29 und 30.

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46) erforderliche Baugenehmigung ein.

3. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden\*).

#### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, einzulegen.

\*) Hier nicht abgedruckt.

### Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;

#### Öffentliche Bekanntmachung

(Jungfer Druckerei und Verlag GmbH, Herzberg am Harz)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 16. 1. 2018

— BS 17-068 —

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Jungfer Druckerei und Verlag GmbH, Gutenbergstraße 3, 37412 Herzberg am Harz, auf die Errichtung und den Betrieb einer 48-Seiten-Rollenoffset-Druckmaschine öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit vom **8. 2. bis zum 21. 2. 2018** in den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,  
freitags und an Tagen  
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;

- Stadt Herzberg am Harz, Bürgerbüro, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,

Einsichtsmöglichkeit:

montags und dienstags  
in der Zeit von 8.30 bis 16.00 Uhr,  
mittwochs in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 18.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr,  
samstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**21. 2. 2018**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBL Nr. 5/2018 S. 101

### Anlage

#### Tenor

1. Der Firma Jungfer Druckerei und Verlag GmbH, Gutenbergstraße 3, 37412 Herzberg am Harz, wurde gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit geltenden Fassung und § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 5.1.1.1 GE der Anlage 1 der 4. BImSchV am 18. 12. 2017 die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Bedrucken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 1 787 Tonnen je Jahr.

Standort: 37412 Herzberg, Gutenbergsraße 3  
Gemarkung: Herzberg am Harz  
Flur: 16  
Flurstück: 43/2.

Die Änderung der Anlage umfasst

- die Errichtung und den Betrieb einer weiteren 48-Seiten-Rollenoffset-Druckmaschine ROF9 L48L im Bauabschnitt XIII der vorhandenen Produktionshallen,
- die Erhöhung des Verbrauchs an organischen Lösungsmitteln von 1 547 t/a auf 1 787 t/a,
- die Erhöhung des Abgasvolumenstroms aller Anlagen von 70 000 m<sup>3</sup>/h auf 93 199 m<sup>3</sup>/h.

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 116), erforderliche Baugenehmigung ein.

3. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden\*).

#### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, einzulegen.

\*) Hier nicht abgedruckt.

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover****Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Timberpak GmbH, Lehrte)****Bek. d. GAA Hannover v. 7. 2. 2018**  
— AZ H000099315-5060151-H-64-111 —**Anlage**

Das GAA Hannover hat der Firma Timberpak GmbH, Benzstraße 7, 31275 Lehrte, mit der Entscheidung vom 12. 1. 2018 eine Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 10 BImSchG an dem o. g. Standort erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war die Erhöhung der Durchsatzleistung für gefährliche Abfälle von 33 t/d und für nicht gefährliche Abfälle von 185 t/d auf insgesamt maximal 250 t/d gefährliche und nicht gefährliche Abfälle.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich Begründung liegt in der Zeit **vom 8. 2. bis 21. 2. 2018 (einschließlich)**

- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr,

 sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;
- bei der Stadt Lehrte, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte,
 

montags und dienstags	
in der Zeit von	8.00 bis 18.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 19.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des **21. 2. 2018** gilt der Bescheid gegenüber Einwenderinnen und Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

In der Zeit vom **8. 2. bis 21. 3. 2018 (einschließlich)** kann der vollständige Genehmigungsbescheid von allen Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim GAA Hannover schriftlich angefordert werden.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die das BVT-Merkblatt „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen in Abschnitt II des Bescheides wird hingewiesen.

In Bezug genommene Antragsunterlagen sind gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG nicht veröffentlicht.

— Nds. MBl. Nr. 5/2018 S. 102

**I. Tenor**

1. Der Firma Timberpak GmbH, Benzstraße 7, 31275 Lehrte, wird aufgrund ihres Antrags vom 11. 7. 2016, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 6. 7. 2017, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Altholzaufbereitungsanlage mit einer Durchsatzleistung von 250 t/d und einer Gesamtlagerkapazität von 1 000 t gefährlicher Abfälle und 9 000 t nicht gefährlicher Abfälle erteilt.

Standort der Anlage ist:

Ort:	31275 Lehrte
Straße:	Benzstraße 7
Gemarkung:	Lehrte
Fluren:	2, 21
Flurstücke:	370/1, 370/2, 4/6, 4/7.

**2. Gegenstand der Änderungsgenehmigung**

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Erhöhung der Durchsatzkapazität für Altholz der Kategorien A I bis A IV auf max. 250 t/d. Die Durchsatzkapazität bezieht sich auf das gesamte Lagermaterial.

Die Gesamtlagerkapazität von 1 000 t gefährlicher Abfälle (A IV-Holz) und 9 000 t nicht gefährlicher Abfälle (A I bis A III-Holz) bleibt unverändert erhalten. Das A IV-Holz wird in einer Lagerhalle, das A I bis A III-Holz auf einer versiegelten Fläche im Freien gelagert.

Die in der Genehmigung vom 9. 8. 2012 (Az.: H000099315-52-111) des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover aufgeführten Nebenbestimmungen behalten ihre Gültigkeit, sofern in dieser Genehmigung keine anderen Regelungen getroffen werden.

Die Anlage ist nach Maßgabe der im „Inhaltsverzeichnis“ zum Antrag (Anlage 1\*) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Die Antragsunterlagen (Anlage 1\*) sind Bestandteil dieser Genehmigung.

**3. Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

**4. Kostenentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

**II. Nebenbestimmungen\*)****III. Hinweise\*)****IV. Begründung\*)****V. Kostenlastentscheidung\*)****VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

\*) Hier nicht abgedruckt.

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Imperial Chemical Logistics GmbH, Duisburg)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 23. 1. 2018**

— OL 17-118-01 —

Das GAA Oldenburg hat der Imperial Chemical Logistics GmbH, Schifferstraße 26, 47059 Duisburg, mit Entscheidung vom 19. 1. 2018 eine Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers mit einer Lagerkapazität von 19 100 t auf dem Grundstück an der Suthaarstraße im Niedersachsenpark, 49597 Rieste, Gemarkung Rieste, Flur 4, Flurstücke Teil aus 158 und 54/2, sowie Flur 25, Flurstücke Teil aus 38/8 und 37/9, erteilt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 8. 2. bis einschließlich 21. 2. 2018** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Raum 427, während der Dienststunden,
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 12.00 Uhr;
- Gemeinde Rieste, Bahnhofstraße 23, 49597 Rieste, während der Dienststunden,
 

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr und
	14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr und
	14.00 bis 17.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 5/2018 S. 103

**Anlage****I. Tenor**

1. Der Imperial Chemical Logistics GmbH, Schifferstraße 26, 47059 Duisburg, wird aufgrund ihres Antrages vom 1. 6. 2017, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 18. 1. 2018, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers mit einer Lagerkapazität von insgesamt maximal 19 100 t erteilt.

**2. Gegenstand der Genehmigung**

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Lagergebäude zur Lagerung von festen, flüssigen und gasförmigen Gefahrstoffen in verkehrsrechtlich/gefährdungs-

rechtlich zugelassenen Gebinden, bestehend aus verschiedenen Units mit Kommissionierbereichen und mit einer Gesamtlagerkapazität von 19 100 t, wobei anteilig maximal vorhanden sein können:

- entzündbare Gase (Druckgaspackungen) in einer Menge von 5 500 t (Ziffer 9.2.1 V im Anhang 1 der 4. BImSchV),
- Diphenylmethandiisocyanat (MDI) in einer Menge von 6 000 t (Ziffer 9.3.1 G im Anhang 1 i. V. m. Ziffer 27 im Anhang 2 der 4. BImSchV),
- akut toxische Stoffe Kategorie 1 oder 2 in einer Menge von 19 100 t (Ziffer 9.3.1 G im Anhang 1 i. V. m. Ziffer 29 im Anhang 2 der 4. BImSchV),
- akut toxische Stoffe der Kategorie 1, 2 oder 3 und Stoffe mit spezifischer Zielorgan-Toxizität Kategorie 1 in einer Menge von 19 100 t und oxidierende Flüssigkeiten oder oxidierende Feststoffe in einer Menge von 5 400 t (Ziffer 9.3.1 G im Anhang 1 i. V. m. Ziffer 30 im Anhang 2 der 4. BImSchV),
- Umschlagfläche als Stellfläche für Lkw zur Be- und Entladung,
- Büro-, Sozial- und Technikbereiche, Parkplätze.

Standort der Anlage ist:

- |             |   |
|-------------|---|
| Ort:        | 49597 Rieste  |
| Straße:     | Suthaarstraße   |
| Gemarkung:  | Rieste  |
| Fluren:     | 4, 25   |
| Flurstücke: | T. a. 158, 54/2 (beide Flur 4), T. a. 38/8, 37,9 (beide Flur 25). |

Die Antragsunterlagen — insbesondere die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen — sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

**3. Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach den §§ 64 und 70 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) für die Errichtung des Gefahrstofflagers,
- Zulassung einer Abweichung gemäß § 66 NBauO von Abschnitt 2 der Industrieaurichlinie hinsichtlich der Überschreitung der zulässigen Lagerguthöhe bei der Regallagerung von 9,00 m um bis zu 4,50 m auf maximal 13,50 m,
- Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Lager-, Umschlags- und Kommissionierungsflächen (Hallenboden) als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Errichtung und den Betrieb der Units 2.1, 2.2, 3 und 4 als Anlage zur Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten mit einer Gesamtlagermenge von maximal 5 500 t.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

**4. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

**5. Kostenentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

**VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26135 Oldenburg, einlegt werden.

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück****Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG  
(Sabrina & Egon Bolte GbR, Rieste)****Bek. d. GAA Osnabrück v. 18. 1. 2018  
— 17-023-01/Ev —**

Die Sabrina & Egon Bolte GbR, Brandewiede 10, 49597 Rieste, hat mit Schreiben vom 21. 10. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung und energetischen Verwertung von Biogas (Biogasanlage) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49597 Rieste, Gemarkung Rieste, Flur 4, Flurstück 85/11.

Wesentliche Antragsgegenstände sind ein weiterer Verbrennungsmotor mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,323 MW und damit verbunden die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage auf 2,818 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummern 2.3.8 (Lage innerhalb eines Überschwemmungsgebietes) und 2.3.9 (Gebiet mit Überschreitungen von Qualitätsnormen für Gewässer und das Grundwasser) der Anlage 3 UVPG liegen vor.

Das beantragte Änderungsvorhaben bewirkt jedoch keine Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebietes. Das Vorhaben wird entsprechend den Vorschriften bezüglich des sicheren Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen errichtet und betrieben. Ein Eintrag von schädlichen Stoffen in ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser erfolgt nicht. Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 5/2018 S. 104

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG  
(agro EN Bioenergie GmbH & Co. KG, Bohmte)****Bek. d. GAA Osnabrück v. 19. 1. 2018  
— 17-024-01/Ev —**

Die agro EN Bioenergie GmbH & Co. KG, Vor den Wiesen 22, 49163 Bohmte, hat mit Schreiben vom 30. 10. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung und energetischen Verwertung von Biogas (Biogasanlage) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49163 Bohmte, Gemarkung Welpage, Flur 20, Flurstück 28/2.

Wesentlicher Antragsgegenstand ist die Installation einer Gasspeicherfolie auf dem Gärrestlager und damit verbunden die Schaffung eines Gaslagers mit einem Fassungsvermögen von 5,9 t.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß dem Schutzkriterium Nummer 2.3.9 (Gebiet mit Überschreitungen von Qualitätsnormen für das Grundwasser) der Anlage 3 UVPG liegen vor.

Das beantragte Vorhaben wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften errichtet und betrieben, ein Eintrag von schädlichen Stoffen in das Grundwasser erfolgt nicht. Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 5/2018 S. 104

**Entwurf  
einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung  
gemäß den §§ 17 und 28 BImSchG  
(DeGeFa GmbH, Badbergen)****Bek. d. GAA Osnabrück v. 7. 2. 2018  
— OS010173361-608 Jü —**

Das GAA Osnabrück beabsichtigt, eine nachträgliche Anordnung gemäß den §§ 17 und 28 BImSchG gegen die DeGeFa GmbH, Bahnhofstraße 135, 49635 Badbergen, zu erlassen.

Gegenstand der nachträglichen Anordnung ist die Einhaltung der TA-Luft bezüglich des Grenzwertes von 500 GE/m<sup>3</sup> (Geruchsstoffkonzentration im Reingas des Biofilters) für die biologische Abfallbehandlungsanlage (Nummer 8.6.2.1 [G/E] des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Der verfügbare Teil der nachträglichen Anordnung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

**14. 2. bis 15. 3. 2018 (einschließlich)**

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Straße 2, 49080 Osnabrück, Raum 048,

montags bis donnerstags

in der Zeit von

9.00 bis 12.00 Uhr und

14.00 bis 15.30 Uhr und

freitags in der Zeit von

9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist eine weitere Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 0541 503-500 möglich.

In der Zeit vom **16. 3. bis 29. 3. 2018 (einschließlich)** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen, schriftlich bei der auslegenden Stelle Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1 a BImSchG.

Diese Bek. sowie der vollständige Entwurf der nachträglichen Anordnung sind im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 5/2018 S. 104

**Anlage****Anordnung gemäß den §§ 17 und 28 BImSchG**

Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen am Standort Bahnhofstraße 135 in 49635 Badbergen, Gemarkung Grothe, Flur 11, Flurstücke 79/25 und 73/11, Genehmigungsbescheid vom 2. 5. 2003, Az.: 501.22-40211/1-8.6-6, Bezirksregierung Weser Ems.

**Bescheid**

1. Die Geruchsstoffkonzentration im Reingas des Biofilters darf gemäß TA Luft den Grenzwert von 500 GE/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

2. Die von der Anlage in der Umgebung verursachten Geruchsimmissionen sind nach Maßgabe der Geruchsimmissionsrichtlinie durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle ermitteln zu lassen. Der gutachterliche Bericht ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück in 2-facher Ausfertigung unaufgefordert bis zum 1. 5. 2018 vorzulegen.

3. Nach Ablauf von drei Jahren wiederkehrend ist die Ermittlung der Geruchsimmissionen gemäß Anordnungspunkt 2 zu wiederholen. Der gutachterliche Bericht ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück in 2-facher Ausfertigung unaufgefordert vorzulegen.

4. Zur Vermeidung von Geruchsemissionen und -immissionen außerhalb der Betriebsgebäude sind alle Gebäudeöffnungen wie Tore, Türen und Fenster des Betriebes stets geschlossen zu halten, mit Ausnahme der aktiven Nutzung, unter anderem für die notwendigen Transportbewegungen.

5. Die geruchsbeladene Luft in der Gärrestaufbereitungshalle ist abzusaugen und einer geeigneten biologischen Abluftbehandlungsanlage oder gleichwertigen Reinigungseinrichtung zuzuführen. Durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Erzeugen eines Unterdrucks in der Gärrestaufbereitungshalle, ist sicherzustellen, dass keine geruchsbeladene Abluft aus der Halle nach draußen gelangt.

6. Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück ist bis zum 1. 5. 2018 ein Nachweis darüber vorzulegen, dass die Abluftableitung (Ventilator und Rohrleitungen) und die biologische Abluftbehandlungsanlage geeignet sind, um die in den gefassten Quellen des Betriebes (Annahmehalle, Vorlagebehälter etc.) inklusive der „neuen“ Quellen der Gärrestaufbereitung, anfallende geruchsbeladene Luft vollständig ableiten und behandeln zu können.

Hierbei sind neben den technischen Voraussetzungen (z. B. Reinigungsleistung des Biofilters, Leistung des Ventilators, Durchmesser zuzuführender Rohrleitungen) die tatsächlichen Anforderungen (insbesondere der Abluftvolumenstrom, die Luftwechselrate in der Gärrestaufbereitungshalle, der Massenstrom geruchsintensiver Stoffe und die Dauer der Emissionen) zu berücksichtigen.

7. Die Eignung der biologischen Abluftbehandlungsanlage ist jährlich, erstmalig bis zum 20. 6. 2018 durch einen Fachbetrieb nachzuweisen und erforderlichenfalls durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Das Prüfprotokoll ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück auf Anforderung vorzulegen.

8. Für die Anordnungspunkte 4 und 5 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse Beteiligter angeordnet.

9. Androhung von Zwangsmaßnahmen\*)

10. Kostenentscheidung\*)

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Straße 2, 49080 Osnabrück, einzulegen.

\*) Hier nicht abgedruckt.

**Bekanntmachungen der Kommunen****Verordnung**

**über das Landschaftsschutzgebiet LSG WHV Nr. 88  
„Maade-Barghauser See-Fort Rüstiersiel“  
in der Stadt Wilhelmshaven und im Landkreis Friesland  
vom 20.12.2017**

Aufgrund der §§ 20 Absatz 2 Nr. 4, 22 Absatz 1 und 2, 26 und 32 Absatz 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m.

den §§ 14, 15, 19, 23 und 32 Absatz 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 104) verordnet der Rat der Stadt Wilhelmshaven im Einvernehmen mit dem Landkreis Friesland:

**§ 1****Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2, 3 und 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet LSG WHV Nr. 88 „Maade-Barghauser See-Fort Rüstiersiel“ erklärt. Es werden Regelungen über den Gemeingebrauch an den Gewässern im Schutzgebiet getroffen.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die vier Teilflächen „Maade“ (ca. 177,9 ha), „Fort Rüstiersiel“ (ca. 35,9 ha), „Großes Fedderwarder Tief/Kirchspieltief“ (ca. 13,5 ha) sowie „Barghauser See“ (ca. 31,3 ha). Die Lage und die Abgrenzung der vier Teilflächen ergeben sich aus den unter Absatz 4 genannten Karten. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 259 ha.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet liegt in der naturräumlichen Unterregion „Watten und Marschen“. Etwa 257,2 ha des Landschaftsschutzgebietes befinden sich innerhalb der Gemarkungen Fedderwarden und Rüstringen der Stadt Wilhelmshaven. Etwa 1,2 ha der Teilfläche „Großes Fedderwarder Tief/Kirchspieltief“ verlaufen innerhalb des Landkreises Friesland, Stadt Schortens, Gemarkung Accum. Etwa 0,15 ha der Teilfläche „Maade“ befinden sich innerhalb des Landkreises Friesland, Stadt Schortens, Gemarkung Schortens.
- (4) Die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (**Anlage**) zu entnehmen. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:8.000. Die Schutzgebietsgrenze verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Wilhelmshaven – untere Naturschutzbehörde – sowie bei der Stadt Schortens – Fachbereich Bauen – unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Teile des Landschaftsschutzgebietes (ca. 37 ha) sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes mit der EU-Meldenummer DE 2312-331 (landesintern Nr. 180) „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte und in der maßgeblichen Karte ist die Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

**§ 2****Gebietscharakter**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet wird im Wesentlichen durch die Gewässer „Maade“, „Barghauser See“, „Großes Fedderwarder Tief/Kirchspieltief“ sowie den Wassergraben des Fort Rüstiersiels charakterisiert. Weitere prägende Landschaftselemente sind
  1. ein Mosaik von Grünland-, Ruderal- und Brachflächen,
  2. naturnahe Kleingewässer sowie schilfbestandene Gräben,
  3. Ufersäume und -gehölze, prägende Einzelbäume, Wald und sonstige standorttypische Gehölzbestände
 mit den jeweiligen lebensraumtypischen Pflanzen- und Tierarten.
- (2) Die unter § 1 Absatz 2 genannten Teilflächen weisen jeweils typische Gebietscharakteristiken auf.
  1. Die Teilfläche „Maade“ wird maßgeblich durch das größte Fließgewässer Wilhelmshavens, die „Maade“, geprägt.

Diese weist innerhalb des Landschaftsschutzgebietes eine Länge von etwa 10 km und eine Breite von 20 m bis 100 m auf. Die Uferbereiche sind im Wesentlichen durch Schilf- und Gehölzbestände gekennzeichnet. Die an die Maade angrenzenden Flächen werden durch landwirtschaftlich genutztes Grünland, extensiv gepflegte öffentliche Grünflächen, halbruderale Gras- und Staudenfluren, Wald- und Gehölzstrukturen, naturnahe Kleingewässer sowie mit der Maade verbundene Fließgewässer, insbesondere die Heete, geprägt. Charakteristisch ist das kleinteilige Mosaik dieser Landschaftselemente.

2. Die Teilfläche „Fort Rüstertiel“ wird im südwestlichen Bereich durch das ehemalige Fortgelände mit z. T. historischem Gebäudebestand, einem standortgerechten Wald- und Gehölzbestand sowie einem umgebenden Wassergraben von etwa 4,4 ha Größe geprägt. Die nördlich sowie nordöstlich an das ehemalige Fortgelände angrenzenden Bereiche sind durch ein landwirtschaftlich genutztes Grünland-Graben-Areal mit randlichen Gehölzstrukturen sowie ein naturnah angelegtes Feuchtbiotop gekennzeichnet.
3. Die Teilfläche „Großes Fedderwarder Tief/Kirchspieltief“ verbindet die Teilfläche „Barghauser See“ mit der Teilfläche „Maade“ durch die ineinander übergehenden Tiefs mit einer Länge von etwa 3,5 km und einer Breite von etwa 10 m bis 20 m. Zum Landschaftsschutzgebiet gehören beidseitig der Tiefs Uferstreifen mit einer Breite von jeweils 10 m, welche stellenweise Gehölzbestände, Schilf sowie Uferstaudenfluren aufweisen. Angrenzend befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.
4. Die Teilfläche „Barghauser See“ wird maßgeblich durch den etwa 14 ha großen und 20 m tiefen „Barghauser See“ geprägt, welcher aus einer ehemaligen Sandentnahmestelle hervorgegangen ist. Das Gewässer sowie die Uferbereiche weisen eine Vielfalt an naturnahen Strukturen in Form von Inseln, Halbinseln, Buchten, Steil- und Flachufern, Abbruchkanten, Flachwasserzonen und Verlandungsbereichen auf. Angrenzend an den Uferbereich hat sich ein strukturreicher Gehölzsaum entwickelt, an welchen sich ein landwirtschaftlich genutztes Grünland-Graben-Areal anschließt.

### § 3

#### Besonderer Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich des Schutzes der Lebensstätten und Lebensräume der für dieses Gebiet typischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten.

Natur und Landschaft sind im Landschaftsschutzgebiet auch wegen ihrer besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu schützen.

Die Teilfläche „Maade“ ist zudem wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung des Menschen zu erhalten.

- (2) Im Bereich der Teilfläche „Maade“ bezweckt die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet insbesondere:
1. die Erhaltung und Entwicklung der Maade und der Heete als durchgängige und naturnahe Fließgewässer mit standortgerechter Wasser- und Verlandungsvegetation, naturnahen Ufer- und Gewässerstrukturen sowie wasserbegleitenden Gehölz-, Uferstauden- und Röhrichtbeständen als:
    - a) Flugkorridor und Jagdhabitat für Fledermäuse, insbesondere Teich-, Wasser- und Breitflügel-Fledermaus,
    - b) Bruthabitat für Vögel, insbesondere Eisvogel und Schilfrohrsänger,
    - c) Lebensraum für Fische, insbesondere Bitterling, Europäischen Schlammpeitzger und Europäischen Aal,
    - d) Lebensraum für Muscheln, insbesondere die Gemeine Teichmuschel,

2. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Gewässerrandstreifen zur Verhinderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen,
  3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Abbruchkanten und Anstiehmöglichkeiten im Uferbereich der Maade als Brut- und Jagdhabitat für den Eisvogel,
  4. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Kleingewässern und Gräben mit standortgerechter Wasser- und Verlandungsvegetation, insbesondere Krebscherenbeständen, als Lebensraum für Libellen, insbesondere die Grüne Mosaikjungfer, sowie Amphibien,
  5. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Altwassern sowie strömungsberuhigten Fließgewässerrandbereichen mit standortgerechter Wasser- und Verlandungsvegetation als Lebensraum für Muscheln, insbesondere die Gemeine Teichmuschel, sowie als Laichhabitat für Fische, insbesondere Bitterling und Europäischen Schlammpeitzger,
  6. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände sowie extensiv gepflegter öffentlicher Grünflächen als Lebensraum für gefährdete und/oder geschützte Pflanzenarten, insbesondere das Übersehene Knabenkraut,
  7. die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher sowie standortgerechter Gehölzbestände mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz,
  8. die Förderung der Ruhe sowie der natur- und landschaftsverträglichen Erholung im Landschaftsschutzgebiet.
- (3) Im Bereich der Teilfläche „Fort Rüstertiel“ bezweckt die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet insbesondere:
1. die Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Feuchtbiotopkomplexes aus naturnahen Stillgewässern sowie standortgerechten Wald- und Gehölzbeständen als:
    - a) Jagdhabitat für Fledermäuse, insbesondere Zwerg- und Breitflügel-Fledermaus,
    - b) Bruthabitat für Vögel, insbesondere Eisvogel und Waldohreule,
    - c) Lebensraum für gefährdete und/oder geschützte Pflanzenarten, insbesondere das Große Zweiblatt,
  2. die Erhaltung und Entwicklung der Überreste der teilweise gesprengten Infanteriewerke, Kasematten und Bunker auf dem ehemaligen Fortgelände als Winterquartier für Fledermäuse, insbesondere Wasser-, Teich- und Fransenfledermaus,
  3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Abbruchkanten und Anstiehmöglichkeiten im Uferbereich der Gewässer als Brut- und Jagdhabitat für den Eisvogel,
  4. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Kleingewässern und Gräben mit standortgerechter Wasser- und Verlandungsvegetation im Zusammenhang mit artenreichen Grünlandbeständen als Lebensraum für Amphibien sowie Libellen.
- (4) Im Bereich der Teilfläche „Großes Fedderwarder Tief/Kirchspieltief“ bezweckt die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet insbesondere:
1. die Erhaltung und Entwicklung des Großen Fedderwarder Tiefs sowie des Kirchspieltiefs als durchgängigen und naturnahen Wander- und Verbindungskorridor zwischen der Maade und dem Barghauser See mit naturnahen Ufer- und Gewässerstrukturen sowie wasserbegleitenden Gehölz-, Uferstauden- und Röhrichtbeständen als:
    - a) Flugkorridor und Jagdhabitat für Fledermäuse, insbesondere die Teichfledermaus,
    - b) Bruthabitat für Vögel, insbesondere den Eisvogel,

- c) Lebensraum für Fische, insbesondere Bitterling, Europäischen Schlammpeitzger und Europäischen Aal,
  - d) Lebensraum für Muscheln, insbesondere die Gemeine Teichmuschel,
2. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Gewässerrandstreifen zur Verhinderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen,
  3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Abbruchkanten und Ansitzmöglichkeiten im Uferbereich des Großen Fedderwarder Tiefs sowie des Kirchspieltiefs als Brut- und Jagdhabitat für den Eisvogel.
- (5) Im Bereich der Teilfläche „Barghauser See“ bezweckt die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet insbesondere:
1. die Erhaltung und Entwicklung des Barghauser Sees als naturnahes Stillgewässer mit naturnahen Ufer- und Gewässerstrukturen in Form von Inseln, Halbinseln, Buchten, Steil- und Flachufern, Abbruchkanten, Flachwasserzonen, Verlandungsbereichen sowie wasserbegleitenden Gehölz-, Uferstauden- und Röhrichtbeständen als:
    - a) Jagdhabitat für Fledermäuse, insbesondere Teich-, Wasser- und Zwergfledermaus,
    - b) Bruthabitat für Vögel, insbesondere Eisvogel, Flusseeeschwalbe, Schilfrohrsänger und Wasserralle,
    - c) Rasthabitat für Vögel, insbesondere Singschwan, Kormoran, Silberreiher, Graugans und Schnatterente,
  2. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der im Barghauser See gelegenen Brutinsel sowie des Brutfloßes, insbesondere für die Flusseeeschwalbe,
  3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Abbruchkanten und Ansitzmöglichkeiten im Uferbereich des Barghauser Sees als Brut- und Jagdhabitat für den Eisvogel,
  4. die Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen und standortgerechten Gehölzsaumes mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz,
  5. die Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Grünland-Graben-Areals.
- (6) Die Unterschutzstellung des im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Teils des FFH-Gebietes DE 2312-331 „Teichfledermaus-Habitat im Raum Wilhelmshaven“ (vgl. § 1 Absatz 5) trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Art dieses FFH-Gebietes insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen. Erhaltungsziel für diesen Bereich ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Teichfledermaus (nicht prioritär). Zur Erhaltung und Entwicklung der Art sowie einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sind insbesondere:
1. naturnahe Fließ- und Stillgewässer mit strukturreichen Gewässerrändern sowie wasserbegleitenden standortgerechten Gehölz-, Uferstauden- und Röhrichtbeständen als Jagdhabitate sowie Flugkorridore zu erhalten und zu entwickeln,
  2. naturnahe Gewässerrandstreifen zur Verhinderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen zu erhalten und zu entwickeln,
  3. eine strukturreiche standortgerechte Ufervegetation mit einem artenreichen Insektenangebot als Jagdhabitat zu erhalten und zu entwickeln,
  4. die Überreste der teilweise gesprengten Infanteriewerke, Kasematten und Bunker auf dem ehemaligen Fortgelände Rüsterei als Fledermaus-Winterquartier zu erhalten und zu entwickeln.

#### § 4

##### Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen aller Art, inkl. Wege, Leitungen, Kabel oder Rohre, zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen oder sonstigen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
2. vorhandene Wege mit anderem Material als mit Sand, Kies, Lesesteinen, Mineralgemischen oder natürlicherweise im Gebiet anstehendem Bodenmaterial in stand zu setzen,
3. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Auf- oder Abspülungen,
4. Abfälle oder Abwässer aller Art abzulagern, einzuleiten oder einzubringen,
5. Hunde frei laufen zu lassen oder abseits befestigter Wege zu führen,
6. zu reiten oder Pferde im Gebiet zu führen,
7. Feuer zu entfachen (einschließlich Lager- und Brauchtuftsfeuer) oder zu grillen,
8. in den Gewässern der Teilflächen „Fort Rüsterei“ und „Barghauser See“ zu angeln,
9. die Brutinsel oder das Brutfloß im Barghauser See zu betreten,
10. den Barghauser See und die Gewässer der Teilfläche „Fort Rüsterei“ mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren sowie die Maade westlich der Rüsterei Straße und das Große Fedderwarder Tief/Kirchspieltief mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen zu befahren,
11. das Anlanden an Ufern und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen außerhalb der in den Karten gemäß § 1 Absatz 4 gekennzeichneten Stellen (im Rahmen des Gemeingebrauchs auf eigene Gefahr nutzbare Anlande- sowie Ein- und Aussetzstellen für nicht motorbetriebene Wasserfahrzeuge) sowie der mit Rechtskraft dieser Verordnung vorhandenen und genehmigten Anlegestellen,
12. motorbetriebene Fahrzeuge und Anhänger aller Art, außer motorbetriebene Krankenfahrstühle, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze zu fahren oder abzustellen,
13. zu zelten, zu campen sowie Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder sonstige mobile Einrichtungen aufzustellen,
14. unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
15. motorgetriebene Modellautos, Modellboote oder sonstige Modellfahrzeuge zu betreiben,
16. Bäume sowie sonstige Gehölz- und Pflanzenbestände zu beschädigen, zu beseitigen oder durch nicht sachgerechte Pflege zu beeinträchtigen,
17. wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu füttern, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen oder ihre Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
18. nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Pflanzen und Tiere einzubringen,
19. Baumschulkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Gärten anzulegen oder bisher wald-/baumfreie Flächen aufzuforsten,
20. Wildäcker anzulegen,
21. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage oder den Ausbau von Entwässerungseinrichtungen (z. B. Gräben, Drainagen),

22. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
- (2) Folgende Handlungen werden zur Gewährleistung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes (§ 3 Absatz 6) untersagt:
1. die Gewässer im Schutzgebiet, deren Ufer oder Ufervegetation zu beseitigen, zu schädigen, zu verschmutzen, anders als naturnah auszubauen oder umzugestalten oder die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit auf andere Weise, z. B. durch den Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden, nachteilig zu verändern,
  2. eine nicht natur- und landschaftsverträgliche Gewässerunterhaltung vorzunehmen (Anzeigepflicht von Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 10 dieser Verordnung),
  3. in einer Entfernung von weniger als 5 m zu den Böschungsoberkanten der Gewässer II. Ordnung Grünland in Acker umzuwandeln,
  4. in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang zu angeln, ohne die Spitzen der Angelruten im Wasser zu versenken,
  5. die Überreste des gesprengten Bunkers sowie der gesprengten Infanteriewerke und Kasematten auf dem ehemaligen Fortgelände Rüstertal zu betreten, zu entfernen oder auf sonstige Art und Weise das dortige Fledermaus-Winterquartier nachteilig zu verändern.
- (3) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen oder sonstigen fach- oder privatrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

## § 5

### Zustimmungsvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde:
1. die Durchführung sportlicher, gewerblicher, kultureller und sonstiger organisierter Veranstaltungen, z. B. Taufen, Lauf-, Radfahr-, Angel- oder Wassersportveranstaltungen sowie die Durchführung von Versammlungen, z. B. Kundgebungen oder Demonstrationen,
  2. die Durchführung seismischer Messungen sowie Bohrungen,
  3. die Einrichtung von Grundwasserbrunnen sowie Pegelmessstellen,
  4. das Aufstellen von Bienenstöcken,
  5. das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
  6. die Durchführung von Maßnahmen i. S. der Umweltziele des Artikels 4 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und Rates (Wasserrahmenrichtlinie) vom 23.10.2000.
- (2) Die Zustimmung ist schriftlich mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.
- (3) Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn die geplante Maßnahme den Gebietscharakter nicht oder nur unerheblich verändert und dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung nicht zuwiderläuft. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Die Zustimmung nach Absatz 3 gilt nur für Regelungen dieser Verordnung und ersetzt keine ggf. erforderliche Genehmigung oder sonstige Erlaubnis nach anderen rechtlichen Vorschriften.

## § 6

### Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 4 sowie den Zustimmungsvorbehalten des § 5 sind:

1. das Befahren des Landschaftsschutzgebietes
  - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
2. die Kontrolle, Unterhaltung, Instandsetzung und lagegleiche Erneuerung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Leitungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (insbesondere der öffentlichen Ver- und Entsorgung) sowie öffentlicher Verkehrswege unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzwecks gemäß § 3 dieser Verordnung nach vorheriger schriftlicher Anzeige mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
3. die Instandsetzung vorhandener Wirtschaftswege und sonstiger vorhandener Wegeverbindungen mit Sand, Kies, Lesesteinen, Mineralgemischen oder natürlicherweise im Gebiet anstehendem Bodenmaterial nach vorheriger schriftlicher Anzeige mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. die Wahrnehmung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Verkehrssicherungspflicht, soweit die Maßnahmen in Ausführungsweise und Zeitpunkt mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt sind, es sei denn es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
5. Übungen und sonstige erforderliche Maßnahmen im Rahmen des Ölwehrkonzeptes/Sicherheitskonzeptes für den Kavernenspeicher Wilhelmshaven-Rüstringen, soweit diese in Ausführungsweise und Zeitpunkt mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt sind und nach vorheriger schriftlicher Anzeige mindestens vier Wochen vor Beginn der Übung/Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
6. die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG, ohne jedoch:
  - a) das Bodenrelief zu verändern, z. B. durch Einebnung, Planierung oder Verfüllung von Bodensenken, -mulden, -rinnen oder Gräben,
  - b) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, insbesondere durch Absenkung des Grundwasserstandes oder durch die Neuanlage oder den Ausbau von Entwässerungseinrichtungen (z. B. Gräben, Drainagen),
  - c) in einer Entfernung von weniger als 5 m zu den Böschungsoberkanten der Gewässer II. Ordnung im Schutzgebiet Grünland in Acker umzuwandeln,
  - d) die Gewässer im Schutzgebiet, deren Ufer oder Ufervegetation zu beseitigen, zu schädigen, zu verschmutzen, anders als naturnah auszubauen oder umzugestalten oder die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit auf andere Weise, z. B. durch den Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden, nachteilig zu verändern,

7. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Maade sowie des Großen Fedderwarder Tiefs/Kirchspieltiefs nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im und am Gewässer sowie an seinen Ufern, ohne jedoch:
    - a) über den Bestand hinausgehende Angelplätze oder Pfade anzulegen,
    - b) in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang zu angeln, ohne die Spitzen der Angelruten im Wasser zu versenken,
  8. Maßnahmen zur Erfüllung der Hegepflicht gemäß § 40 Nds. FischG unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im und am Gewässer sowie an seinen Ufern,
  9. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ohne jedoch:
    - a) Wildäcker anzulegen,
    - b) Hochsitze zu errichten,
  10. die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzwecks gemäß § 3 dieser Verordnung nach vorheriger schriftlicher Anzeige mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  11. die ordnungsgemäße Fortwirtschaft im Wald mit eisdynamischer Entwicklung unter Aussetzung der Nutzfunktion im Sinne des § 11 Absatz 3 NWaldLG und des § 5 Absatz 3 BNatSchG,
  12. Maßnahmen und Aktivitäten, welche für die Aufgabewahrnehmung des Instituts für Vogelforschung erforderlich sind, innerhalb der in der maßgeblichen Karte gemäß § 1 Absatz 4 gesondert gekennzeichneten Betriebsfläche des Instituts für Vogelforschung,
  13. die Durchführung von Tätigkeiten zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung, z. B. Vogel- oder Fledermauszählungen, Brutkontrollen oder Beringungen, nach vorheriger schriftlicher Anzeige mindestens vier Wochen vor Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
  14. die Durchführung von Handlungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
  15. die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) im Sinne des Naturschutz- und öffentlichen Baurechts im Auftrag, auf Anordnung oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (2) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung unberührt.

## § 7

### Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren. Die Befreiung kann gemäß § 67 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn diese sich im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## § 8

### Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Absatz 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4, die Erlaubnisvorbehalte des § 5 oder die Anzeigepflichten des § 6 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## § 9

### Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Dem Gebietscharakter und dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung dienende Maßnahmen können in einem geeigneten Fachplan (Pflege- und Entwicklungsplan, Erhaltungs- und Entwicklungsplan oder Managementplan) dargestellt werden.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Absatz 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Absatz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 4 oder den Erlaubnisvorbehalten des § 5 dieser Verordnung eine Handlung vornimmt, die nicht nach § 6 freigestellt ist oder nach § 5 erlaubt wurde und für die nach § 7 keine Befreiung vorliegt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## § 11

### Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden folgende Landschaftsschutzgebiete vollständig aufgehoben:
  1. Landschaftsschutzgebiet LSG WHV Nr. 42 „Kreuzelwerk“ (Bestandteil der Sammelverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen vom 02.11.1938, rechtskräftig seit dem 05./06.11.1938),
  2. Landschaftsschutzgebiet LSG WHV Nr. 68 „Fort Rüstiersiel“ (Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Wilhelmshaven vom 10.07.1968, rechtskräftig seit dem 10.08.1968),
  3. Landschaftsschutzgebiet LSG WHV Nr. 87 „Barghauser See“ (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Barghauser See“ vom 28.11.2007, rechtskräftig seit dem 09.12.2007).
- (3) Folgende Landschaftsschutzgebiete werden im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben:
  1. Landschaftsschutzgebiet LSG WHV Nr. 40 „Die Maade“ (Bestandteil der Sammelverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen vom 02.11.1938, rechtskräftig seit dem 05./06.11.1938),
  2. Landschaftsschutzgebiet LSG WHV Nr. 55 „Deichzug Steindamm über Schnapp“ (Bestandteil der Sammelverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen vom 02.11.1938, rechtskräftig seit dem 05./06.11.1938),
  3. Landschaftsschutzgebiet LSG WHV Nr. 73 „Alte und Neue Maade zwischen Coldewei und Kreuzelwerk“ (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Alte und Neue Maade zwischen Coldewei und Kreuzelwerk“ in der Stadt Wilhelmshaven vom 01.07.1983, rechtskräftig seit dem 23.07.1983).

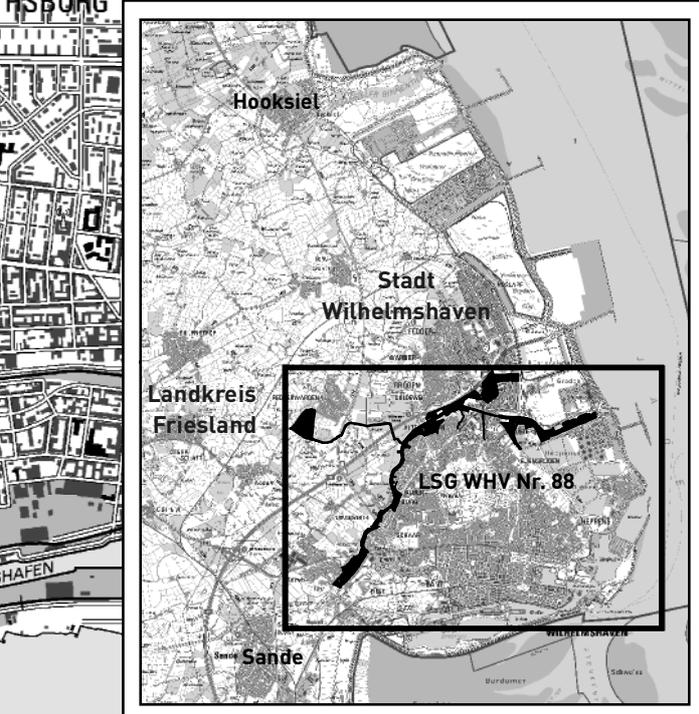
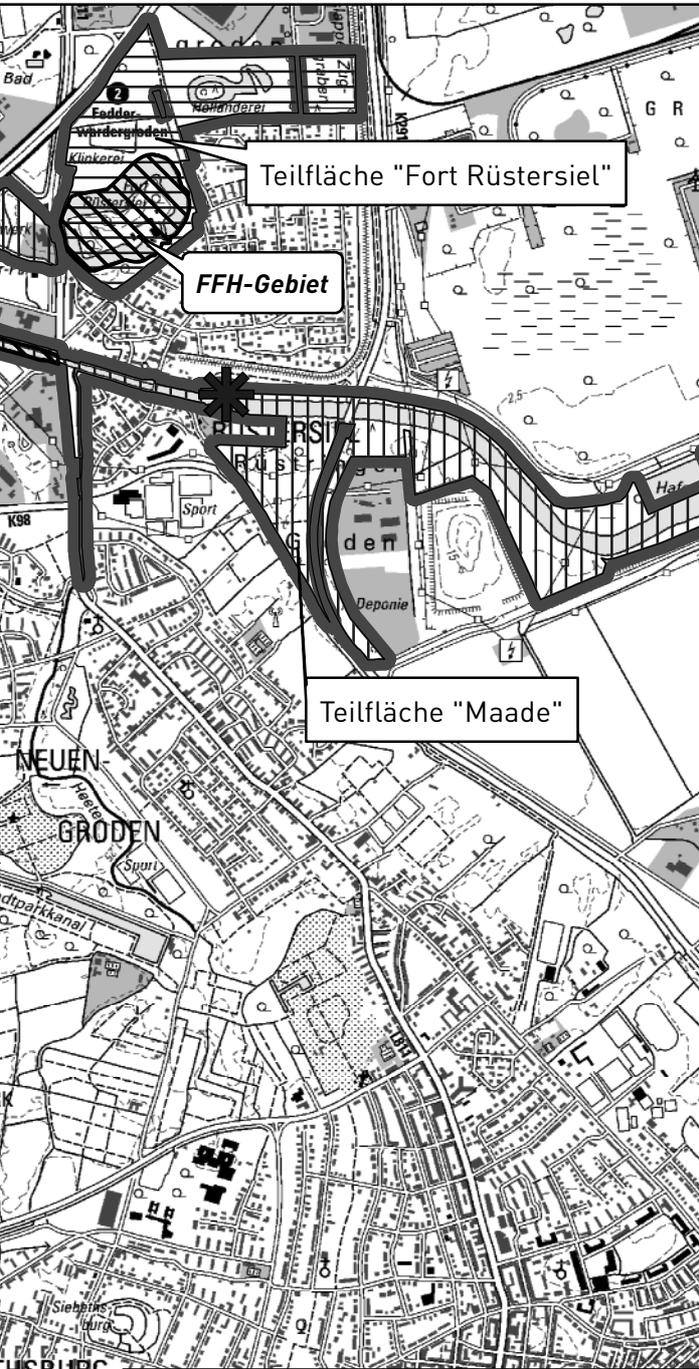
Wilhelmshaven, den 22.12.2017

gez.

Wagner

Oberbürgermeister





**Anlage:**

**Übersichtskarte zur Verordnung vom 20.12.2017  
über das Landschaftsschutzgebiet  
LSG WHV Nr. 88**

**"Maade - Barghauser See - Fort Rüstersiel"**

in der Stadt Wilhelmshaven und  
im Landkreis Friesland LANDKREIS FRIESLAND  
(Stadt Schortens)



**Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes**



Teilfläche "Maade"



Teilfläche "Barghauser See"



Teilfläche "Fort  
Rüstersiel"



Teilfläche "Großes Fedder-  
warder Tief / Kirchspieltief"

**Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie**



FFH-Gebiet DE 2312-331 "Teichfledermaus-  
Habitate im Raum Wilhelmshaven"

**Anlande- sowie Ein- und Aussetzstellen**



Anlanden sowie Ein- und Aussetzen nicht motor-  
betriebener Wasserfahrzeuge im Rahmen des Gemein-  
gebrauchs auf eigene Gefahr zulässig (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)

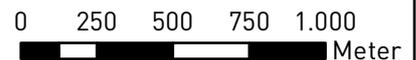
**Politische Grenzen**



Gebietsgrenze der Stadt Wilhelmshaven



Maßstab 1:25.000



**Bearbeitung durch:**

**Stadt Wilhelmshaven**  
- Untere Naturschutzbehörde -  
Freiligrathstraße 420  
26386 Wilhelmshaven

Wilhelmshaven, den 22.12.2017

gez. Wagner  
Oberbürgermeister



Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte 1 : 25.000 (DTK25)

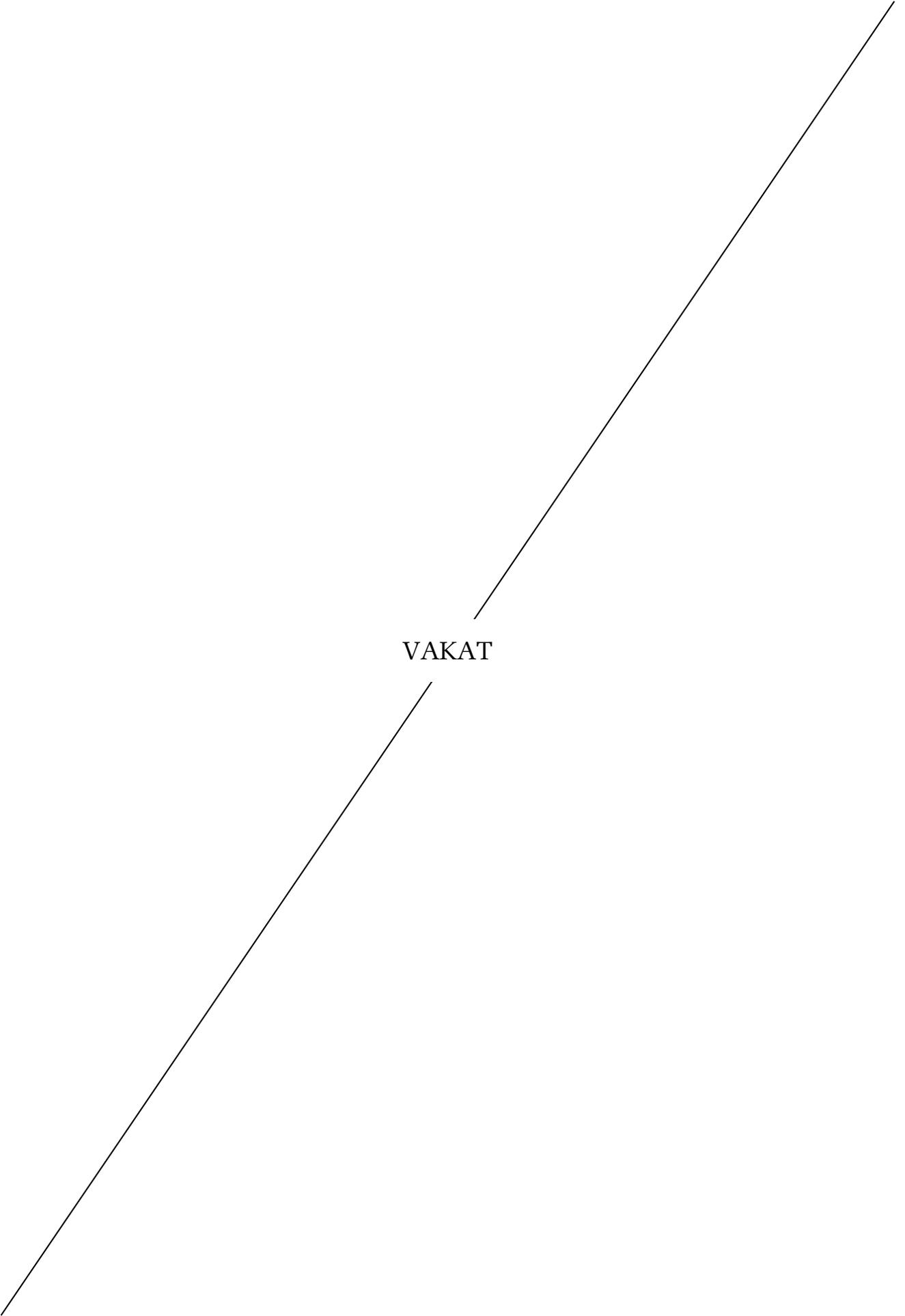
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016 Landesamt für  
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN),  
Regionaldirektion Aurich. Bereitgestellt durch: Stadt Wilhelmshaven •

Der Oberbürgermeister - Geoinformation, Vermessung und Statistik -



---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**



VAKAT

Lieferbar ab April 2018

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2013 bis 2017:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2017  
+ Kartenumschlagmappe inklusive CD **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2017  
Band I und Band II inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG